

1. Textliche Festsetzungen: gemäß § 9 (1) BauGB / BauNVO 1990

1.1 Sockelhöhe:
Die Sockelhöhe darf 0,50 m gemessen zwischen der Oberkante des fertigen Fußbodens (O.K.F.F.) des Erdgeschosses und der Oberkante (O.K.) der fertigen Fahrbahn der Erschließungsstraße in der Mitte des Gebäudes nicht überschreiten.

1.2 Zulässige Grundfläche:
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

1.3 Höhenlage der Grundstücke:
Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden. Die Straßen- und Gebäudehöhen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anzupassen.

1.4 Begrünung der Baugrundstücke:
Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

1.5 Straßenbegrünung:
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 50 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

2. Hinweise:

2.1 Bodenfunde:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.2 Abfallbeseitigung:
Die Anwohner von Stichstraßen / Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 18 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter an den nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

2.3 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 18 in der Begründung vom 01.12.2008 dargelegt sind.

2.4 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte diesen Bebauungsplan Nr. 18 "Freesen-Tannen, 1. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Spahnharrenstätte, den 01.12.2008

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 14.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Freesen-Tannen, 1. Erweiterung" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 03.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Spahnharrenstätte, den 03.09.2008

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3, 49757 Werlte, Tel.: (05951) 95 10 12

Werlte, den 01.12.2008

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 16.10.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Spahnharrenstätte, den 27.11.2008

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Spahnharrenstätte, den

..... Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.12.2008 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Spahnharrenstätte, den 01.12.2008

Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Spahnharrenstätte diesen Bebauungsplan Nr. 18 "Freesen-Tannen, 1. Erweiterung" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Spahnharrenstätte, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Spahnharrenstätte, den

Bürgermeister

Planunterlagen

Geschäftsnachweis L 4 - 338 / 08

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemeinde: Spahnharrenstätte
Gemarkung: Spahn

Flur: 7
Maßstab: 1 : 1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u. g. Behörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.08.08). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 01.12.2008

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen
- Katasteramt -

Albers

Planzeichenerklärung
Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung
 WA Allgemeines Wohngebiet

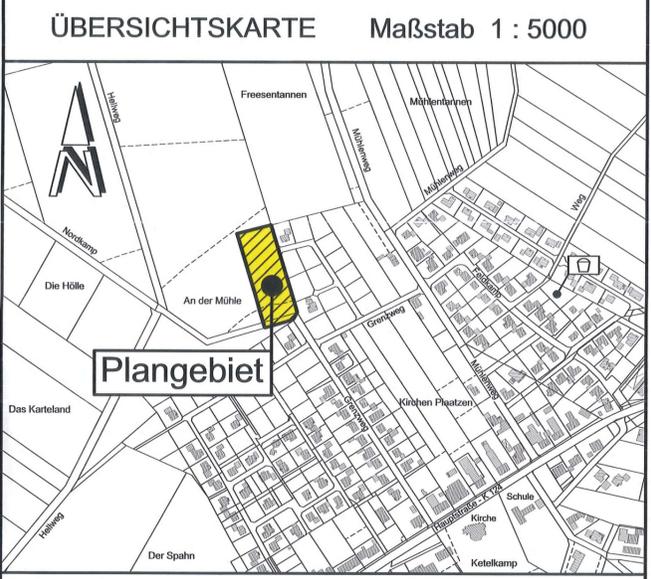
2. Maß der baulichen Nutzung
0,4 GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß (siehe textl. Fests. 1.2)
I Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
 Baugrenze
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 überbaubare Grundstücksflächen
 Offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen - öffentlich -
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Hier: = Verkehrsberuhigter Bereich

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

6. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP Nr. 18



Gemeinde Spahnharrenstätte
Hauptstraße 41
49751 Spahnharrenstätte

Bebauungsplan Nr. 18
URSCHRIFT
" Freesen-Tannen, 1. Erweiterung "

BP18_END.DWG

Gemeinde Spahnharrenstätte
Landkreis Emsland



**Begründung mit Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 18
„Freesen - Tannen, 1. Erweiterung“
der Gemeinde Spahnharrenstätte**

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 - 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 95100
Fax: 05951 - 951020

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 VORGABEN	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	6
3 INHALT DES PLANES	6
3.1 PLANUNGSKONZEPT	6
3.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.4 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	7
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
3.6 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
3.6.1 Verkehrserschließung.....	8
3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	8
3.6.3 Energieversorgung	9
3.6.4 Abfallbeseitigung	9
3.6.5 Telekommunikation	9
4 UMWELTBERICHT	10
4.1 EINLEITUNG	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	10
4.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete	14
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	14
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	14
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	14
4.2.2.1 Naturraum	14
4.2.2.2 Landschaftsbild	15
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	15
4.2.2.4 Klima / Luft.....	16
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften.....	16
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	18
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	18
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	21

4.3.2.1	Landschaftsbild / Ortsbild.....	21
4.3.2.2	Boden / Wasser.....	21
4.3.2.3	Klima / Luft.....	22
4.3.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	22
4.3.2.5	Wirkungsgefüge	23
4.3.2.6	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	23
4.3.2.7	Eingriffsregelung	24
4.3.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
4.3.4	Wechselwirkungen	27
4.3.5	Nullvariante.....	28
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	28
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	29
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	29
4.6.1	Methodik	29
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	30
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	30
5	ABWÄGUNG	31
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN.....	31
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	31
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	31
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS.....	32
6	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	34
7	VERFAHREN	34
	ANLAGEN.....	35

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 „Freesen - Tannen, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Spahnharrenstätte befindet sich nördlich der Ortsmitte. Es liegt ca. 300 m nordwestlich der Hauptstraße (K 124) im Bereich des dortigen Wohngebietes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Gemeinde Spahnharrenstätte stehen in der Ortslage nur noch wenige Wohnbaugrundstücke zur Verfügung. Die Grundstücke in den ausgewiesenen Baugebieten sind größtenteils bebaut bzw. verkauft. Der Gemeinde liegen für die Ortslage jedoch zahlreiche weitere Anfragen nach Wohnbaugrundstücken vor. Insbesondere für das vorliegende Plangebiet haben sich bereits mehrere konkrete Bewerber gemeldet.

Aufgrund des dringenden Wohnbedarfs, der sich anhand der Anzahl der vorliegenden konkreten Nachfragen nach zentral gelegenen Wohnbaugrundstücken zeigt, hat die Gemeinde Spahnharrenstätte daher beschlossen, ein zusätzliches Wohngebiet auszuweisen. Damit sollen gleichzeitig die vorhandenen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen in der Gemeinde durch zusätzliche Einwohner bzw. Nachfrage gestärkt werden.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Weil keine ausreichenden Flächen für die Wohnbauentwicklung in der Ortslage zur Verfügung stehen und viele konkrete Anfragen vorliegen, ist die städtebauliche Entwicklung von Spahnharrenstätte ohne Bauleitplanung nicht mehr gewährleistet.

Die vorliegende Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Spahnharrenstätte. Sie liegt jedoch gleichzeitig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die geplante Bebauung mit Wohnhäusern innerhalb des Plangebietes ist somit bisher nicht möglich bzw. nicht zulässig.

Um im Plangebiet eine Bebauung mit Wohnhäusern vornehmen zu können, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Generelles Planungsziel der Gemeinde ist es, mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Voraussetzungen für eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung der Ortslage von Spahnharrenstätte zu schaffen. Neben der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,

hat sich die Gemeinde für den vorliegenden Bebauungsplan folgende besondere Ziele gesetzt:

- die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung;
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den sparsamen Umgang mit Grund und Boden;
- die Berücksichtigung der Belange der angrenzend vorhandenen Nutzungen unter Einbeziehung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten;
- die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der den Anforderungen des § 30 BauGB entspricht.

2 Vorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP für den Landkreis Emsland ist der Hauptteil des Plangebietes als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Der südliche Bereich des Plangebietes ist Bestandteil eines Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft. Das Plangebiet liegt zusätzlich im Randbereich eines Vorsorgegebietes für Erholung. Insgesamt liegt das Plangebiet außerdem gemäß RROP in einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in Vorsorgegebieten so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Diese Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms stellen keine die Gemeinde unmittelbar bindenden, in der Abwägung nicht überwindbaren Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar, sondern sie müssen in der Abwägung nach § 1 (6) BauGB Berücksichtigung finden. D.h. die Darstellung von Vorsorgegebieten sind als Abwägungsdirektive und nicht als Ziele der Raumordnung und Landesplanung charakterisiert (siehe OVG-Urteil Lüneburg vom 29.08.1995, Az.: 1L894/94).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des ausgewiesenen Vorsorgegebietes für Landwirtschaft wird nicht gesehen, da nur Randbereiche des Gebietes tangiert werden, diese direkt an das bestehende Wohngebiet anschließen und die Fläche bereits erworben werden konnte.

Die Gemeinde sieht für das Plangebiet ebenfalls keine besondere Bedeutung für die Erholung, da es sich überwiegend um Ackerfläche handelt, die direkt an das bestehende Wohngebiet angrenzt. Eine Nutzung zu Erholungszwecken kommt daher nur sehr eingeschränkt in Frage. Erholungsaktivitäten der Naherholung konnten auf der Fläche außerdem nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft wird von der Gemeinde ebenfalls nicht gesehen, weil nur eine Fläche von ca. 1.000 qm betroffen ist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung kommt dem vorbeugenden Trinkwasserschutz im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu befürchten. Alle Bauflächen in der Gemeinde liegen innerhalb dieses Vorsorgegebietes. Eine städtebauliche Entwicklung außerhalb dieses Gebietes ist daher nicht möglich.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In der genehmigten 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Dem o.g. Entwicklungsgebot ist daher entsprochen.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Acker dar. Im südlichen Abschnitt ist der Teil eines Lärchenforstes vorhanden. Dieser grenzt an einen Feldweg (Nordkamp), der im südlichen Randbereich von Westen nach Osten innerhalb des Plangebietes verläuft.

Nördlich befinden sich Waldflächen. Im Osten und Süden sind großflächig Wohnbauflächen mit Einfamilienhäusern vorhanden. Westlich schließt sich Ackerfläche an.

3 Inhalt des Planes

3.1 Planungskonzept

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die südlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung erweitert werden. Die geplante Bebauung soll sich an die angrenzend bestehende anpassen.

Die Straße „Grenzweg“ wird bis in das Plangebiet verlängert und erhält Anschluss an den östlich einmündenden Amseiweg. Damit ist die verkehrliche Erschließung gesichert. Zur Sicherung der Erschließung der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und für die zukünftige Erweiterung wird der südlich im Plangebiet verlaufende Feldweg „Nordkamp“ ebenfalls als Verkehrsfläche festgesetzt.

3.2 Art der baulichen Nutzung

In der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist die erforderliche Wohnbauflächendarstellung am vorliegenden Standort erfolgt.

Das Plangebiet wird deshalb aufgrund der unter Punkt 1.2 aufgeführten Gründe als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ein solches Gebiet dient gemäß BauNVO vorwiegend dem Wohnen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Um die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzende, dorftypisch geprägte Einfamilienhausstruktur homogen weiterzuentwickeln und aufgrund der konkreten Nachfrage nach freistehenden eingeschossigen Wohngebäuden wird eine derartige Bebauung für das Plangebiet vorgesehen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den gemäß § 17 BauNVO möglichen Maximalwert von 0,4 festgesetzt. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient insbesondere dazu, das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen und begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ. Dadurch wird eine sinnvolle Verdichtung und Ausnutzung des Gebietes gewährleistet.

Die Zahl der Vollgeschosse wird zur Anpassung an die vorhandene bzw. ortstypische Bebauung in den angrenzenden Wohnsiedlungen von Spahnharrenstätte auf maximal ein Vollgeschoss festgesetzt.

Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe) darf maximal 0,5 m über der Oberkante der fertigen Fahrbahn der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Gebäude liegen. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der Tradition bzw. der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszone an die Geländehöhen gewährleistet. Darüber hinaus sollen damit Geländeaufschüttungen und die damit verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung vermieden werden.

Um dieses Ziel zu erreichen wird zusätzlich festgesetzt, dass die Höhenlage der Baugrundstücke nicht verändert werden darf und die Sockelbereiche der Gebäude sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anpassen muss.

3.4 Bauweise und Baugrenzen

Die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern wird festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der vorhandenen Bebauung in den angrenzenden Wohngebieten anpasst. Dies dient ebenfalls der homogenen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur, die durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt ist. Darüber hinaus besteht nach den Wünschen der ortsansässigen Bevölkerung überwiegend ein Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt.

Entlang der Erschließungsstraßen dient der nicht überbaubare Bereich der Sicherung eines aufgelockerten öffentlichen Straßenraumes, entlang der Pflanzflächen dem Schutz der Anpflanzungen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Ein- und Durchgrünung des Wohngebietes sicherzustellen und Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens zu minimieren.

Zu diesem Zweck werden am nördlichen und am westlichen Plangebietsrand 5 m breite Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Es sollen standortgerechte, heimische Laubgehölze angepflanzt werden. Die so entstehenden Siedlungsgehölze binden das künftige Wohngebiet in die Landschaft ein und stellen darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Arten des Siedlungsrandes dar. Die innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche und auf den jeweiligen Baugrundstücken geplanten Bepflanzungen mit hochstämmigen Laubbäumen dienen nicht nur einer kräftigen Durchgrünung des Wohngebietes, die Bäume stellen gleichzeitig einen vielfältigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten dar.

3.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.6.1 Verkehrserschließung

Die im Plangebiet festgesetzten Verkehrsflächen haben Anschluss an die in den angrenzenden Baugebieten verlaufenden Straßen „Grenzweg“ und „Amsehweg“. Das Plangebiet ist damit an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden und die verkehrliche Erschließung damit gesichert. Die im Bereich des Weges „Nordkamp“ festgesetzte Verkehrsfläche dient zusätzlich der Erschließung der westlich außerhalb des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Trink- und Brauchwasser

Die Gemeinde Spahnharrenstätte ist an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmling“ mit Sitz in Werlte angeschlossen. Das Plangebiet kann, wie die angrenzenden Baugebiete, an das Leitungsnetz des o. g. Wasserverbandes angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Entsprechende Kapazitäten sind vorhanden. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet.

c) Oberflächenentwässerung

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke soll wie im angrenzenden Bereich auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich oder unterirdisch versickert oder als Brauchwasser genutzt werden.

Es ist eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden (Anlage 1). Danach ist auf Grund der Bodenverhältnisse eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht möglich. Das anfallende Oberflächenwasser wird daher unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften abgeleitet und außerhalb des Plangebietes zurückgehalten. Es wird somit zeitversetzt (entsprechend dem natürlichen Oberflächenwasserabfluss) der Vorflut zugeführt.

Die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes, wonach z.B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser und / oder Gewässer eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist, werden beachtet.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.6.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Das Planungsgebiet kann an das vorhandene Versorgungsnetz angeschlossen werden.

3.6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Planungsgebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen deren Durchmesser weniger als 18 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter an den nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

3.6.5 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen erforderlich. Hierfür werden im Straßenbereich ausreichende Trassen für die Verlegung der erforderlichen Leitungen freigehalten.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1 die Erweiterung der Wohnsiedlung im Ortsmittebereich von Spahnharrenstätte vorbereitet. Der wesentliche Planinhalt ist in Kapitel 3 dargelegt.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht. Damit wird eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Anlage von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern, sind jedoch auch positive Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter möglich.

Aus dem Plangebiet heraus sind aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung zu überörtlichen Straßen und gewerblichen Betrieben können erhebliche Lärmimmissionen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auch mit erheblichen landwirtschaftlichen Immissionen ist im Plangebiet aufgrund der Entfernung von ca. 370 m zu der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Stallanlage ebenfalls nicht zu rechnen.

Aufgrund der geplanten eingeschossigen Bebauung, der angrenzend bestehenden Bebauung, der randlich vorgesehenen Gehölzanpflanzungen sowie der zum Teil angrenzend vorhandenen Gehölzbestände, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 18 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 19 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 21 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung ist der fünfte Abschnitt: „Schutz, Pflege, und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu beachten. Das heißt, es ist zu prüfen, ob entsprechende Schutzkategorien oder Schutzgründe für das betroffene Gebiet vorliegen und somit gesonderte Vorschriften zur Anwendung kommen.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem NNatG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 5 NNatG

In dem von der Naturschutzbehörde aufzustellenden Landschaftsrahmenplan werden gem. § 5 NNatG gutachterlich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen, die Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 24 bis 28 b, 33 und 34 NNatG erfüllen sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlichen Maßnahmen des Artenschutzes, die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere beim Bodenabbau und für die Erholung in der freien Natur und Landschaft dargestellt.

- Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der südliche Bereich des Plangebietes als Wald gekennzeichnet. Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden.

Die übrige Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) des Plangebietes ist als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

- Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Naturdenkmal (ND EL 26 2 Hügelgräber). „In der topographischen Karte sind 2 Hügelgräber eingezeichnet, die in der Örtlichkeit jedoch nicht ausgemacht werden können. Die hügelige Fläche wurde mit Kiefern und Fichten aufgeforstet“ (LRP).
- Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 6 NNatG

Der Landschaftsplan soll die Zielsetzungen des LRP konkretisieren und Konflikte zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung benennen und bewerten. Als eigenständige Planung dient er dazu, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen zu formulieren.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Verkehrslärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Verkehrslärm betragen für ein allgemeines Wohngebiet, welches im Plangebiet festgesetzt wird, 55/45 dB(A) tags / nachts.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Die Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird der Abwägungsspielraum auch durch die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) näher definiert. Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen sind dort Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt.

<u>Immissionsgrenzwerte</u> der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriege- biet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB(A)	64 dB(A)	59 dB(A)
nachts	59 dB(A)	54 dB(A)	49 dB(A)

In der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Sinne der Verordnung Maßnahmen erforderlich, wenn die jeweiligen maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Runderlass d. MU v. 14.11.2000 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Wohngebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 10 v.H.).

Gewerbliche Lärmimmissionen

Bezogen auf Gewerbelärm sind im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für ein

allgemeines Wohngebiet	55/40 dB (A) tags/nachts
Mischgebiet	60/45 dB (A) tags/nachts
Gewerbegebiet	65/50 dB (A) tags/nachts
Industriegebiet	keine Angaben.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Richtwerte der TA- Lärm für gewerbliche Anlagen				
	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	70 dB(A)	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
nachts		50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 c (1) NNatG ist somit nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Die Fläche des Plangebietes ist unbebaut und grenzt unmittelbar an eine Wohnsiedlung mit ca. 150 Einfamilienhäusern im Ortsteil Neustadt der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Im Anschluss der vorhandenen Wohnbebauung ist nordöstlich großflächig Wald vorhanden. Innerhalb der Waldflächen befindet sich die Altablagerung „Spahnharrenstätte, Neustadt“ mit der Anlagen – Nr. 454 407 422 -. Weiter nördlich ist ein Schweinemaststall vorhanden. Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 300 m verläuft die Kreisstraße K 124.

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91) der Bundeswehr.

Sonstige Betriebe oder Anlagen von denen erhebliche Immissionen auf das Plangebiet einwirken könnten, sind in der Umgebung nicht vorhanden.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der Sögel-Linderner Geest, die sich innerhalb der Haupteinheit des Hümmlings befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende, durch Niederungen gegliederte Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Parallel zu ihnen verlaufen die breiten, meist stark versumpften Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde). Die hügeligen Grundmoränenrücken sind vorherrschende Ackerbaugebiete (Eschböden), auf denen vereinzelt Laubwaldparzellen vorkommen. Nadelholzaufforstungen liegen großflächig auf Dünenfeldern vor. Die Niederungen werden durch mäßig ertragreiches Grünland bestimmt. Vereinzelt kommen dort die natürlichen Erlen- und randlich auch Birkenbruch-Standorte vor.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes durch fortschreitende Wohnbebauung am Siedlungsrand von Spahnharrenstätte geprägt. So ist südlich eine nahezu vollständig mit Wohngebäuden bebaute Fläche vorhanden. Aufgrund des geringen Alters sind innerhalb dieses Gebietes keine das Ortsbild prägenden Gehölze vorhanden. Die in Richtung Plangebiet an den Grundstücksrändern vorgenommenen Anpflanzungen von Zierhecken können eine in die Landschaft einbindende Funktion noch nicht erfüllen.

Östlich des Plangebietes befindet sich z.T. eine größere Brachfläche. Im Nordosten und Südosten sind bereits jeweils neue Wohnhäuser errichtet worden.

Ein abschnittsweise innerhalb des Plangebietes gelegener, kleiner Lärchenforstbestand schirmt das südlich vorhandene Neubaugebiet von der weiteren freien Landschaft ab.

Im Norden prägen ältere und jüngere Nadelforste das Landschaftsbild.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der forstwirtschaftlichen Nutzung mit nicht einheimischen Nadelgehölzen und der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Im LRP ist der gesamte Hümmling als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte liegt im Bereich des Plangebietes ein Sandboden vor. Bei dem Sand handelt es sich danach um Flugsand der über Geschiebelehm liegt. Die natürliche Bodenentwicklung hat zu einem Pseudogley-Podsol geführt. Der Pseudogley-Podsol zeichnet sich durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential sowie Wasser- und Nährstoffspeichervermögen aus. Er gilt als wenig verdichtungsempfindlich jedoch als von Winderosion gefährdet.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

Die direkte Bestimmung des Bodens wurde mit einem Pürkhauer-Erdbohrstock bis zur Tiefe von 1 m auf der Ackerfläche des Plangebietes vorgenommen. Unter einer 30 – 45 cm mächtigen, humosen Oberbodenschicht konnte in beiden Bohrproben ein reiner Sandboden nachgewiesen werden (Anlage 2).

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000 (1979) Grundwasser -Grundlagen- liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von > 200 – 300 mm im Jahr vor. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag gilt aufgrund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung als „gering“.

c) Altlasten

Der Gemeinde liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 120 m befindet sich jedoch die Altablagerung „Spahnharrenstätte Neustadt“ (Anlagennummer 454 407 422).

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet zählt klimatisch zur maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach TA Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem

Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Stieleiche und Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hänge-Birke, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Zitterpappel und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor. Im Flattergras-Buchenwald treten darüber hinaus Hainbuche und Winterlinde hinzu.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3.

Sandacker (ASm)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird zur Zeit der Bestandsaufnahme (Febr. 2008) als Acker genutzt. Die Ackernutzung setzt sich in westlicher Richtung nahtlos fort. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme stellte sich der Abschnitt des Plangebietes als abgeernteter Maisacker dar. Angrenzend war eine Bestellung mit Wintergetreide vorgenommen worden. Östlich grenzt ein ausgewiesenes Baugebiet an. Im Norden schließt sich ein dichter Nadelforst aus Kiefer und Lärche an. Südlich befindet sich ebenfalls ein Lärchenforst.

Weg mit Schotterdecke (OVW, TFK)

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Feldweg (Nordkamp), der in einer Breite von ca. 3,50 m mit einer Schotterdecke befestigt ist. Dieser Weg wird regelmäßig befahren, so dass keinerlei Vegetationsbedeckung vorhanden ist.

Lärchenforst (WZL), Einzelbaum (HE)

Nördlich des oben beschriebenen Feldweges befindet sich im Bereich des Plangebietes ein Gehölzbestand, der in der Baumschicht fast ausschließlich von der Lärche gebildet wird. Am östlichen Rand ist eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,7 m vorhanden. Eine Strauchschicht ist lediglich in den Randbereichen vorhanden und wird von Schwarzem Holunder, Eberesche und etwas Stieleiche gebildet. Die Krautschicht ist nur sehr spärlich in Form von Goldnessel, Dornigem Wurmfarne und etwas Drahtschmielen vorhanden. In weiten Bereichen des Bestandes sind Gartenabfälle und Strauchschnitt abgelagert worden. Am nördlichen Rand zum o.g. Acker ist auch Bodenmaterial zu unregelmäßigen Mieten zusammen geschoben worden. Der Lärchenforst hat eine Breite von ca. 15 m – 20 m. Die Breite nimmt in westlicher Richtung außerhalb des Plangebietes ab.

Südlich des oben beschriebenen Feldweges befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Grünstreifen, in dem eine ältere Stieleiche und zwei Linden stocken. Die Bäume haben Stammdurchmesser von ca. 0,4 bis 0,6 m. Der Stamm der Eiche weist eine Beschädigung auf und der Kronenaufbau ist beeinträchtigt. Auf Höhe eines Wohnhauses ist Brennholz abgelagert worden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), vom Febr. 2008

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt.

In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde und der Gesetzesanpassung wurde eine saP auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung durchgeführt (Anlage 4).

Im Rahmen der saP wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit von einigen streng geschützten Arten vorliegen kann.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder sonstige Sachgüter, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten, bekannt.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bisher unbebaut und wird größtenteils als Ackerland genutzt. Im Süden befindet sich ein kleiner Gehölzbestand sowie das Teilstück eines Feldweges. Östlich und südlich angrenzend ist Wohnbebauung vorhanden. Die vorliegende Fläche angrenzend zu einem Wohngebiet stellt auf Grund ihrer Nutzung kein Areal mit hoher Bedeutung als Erholungsraum für

die Wohnbevölkerung dar. Der Feldweg kann weiterhin für die Erholung (als Spazierweg) genutzt werden.

Durch die zukünftige Bebauung wird lediglich die Wahrnehmung des offenen Landschaftsbildes geringfügig beeinträchtigt.

Eine Vorbelastung ist durch die angrenzende Wohnbebauung bereits gegeben. Eine weitere Vorbelastung des Plangebietes ist durch die zeitweise bestehenden Geruchsbelastungen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und angrenzend (Gülledüngung) zu berücksichtigen.

Erhebliche Emissionen die auf Grund der Planung ermöglicht werden, sind nicht zu erwarten.

a) Verkehrslärm

Erhebliche Immissionen aufgrund der Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße 124 (Hauptstraße) sind im Plangebiet wegen des Abstandes von 350 m und der dazwischenliegenden Bebauung nicht zu erwarten. Andere überörtliche Straßen verlaufen in der Nähe des Plangebietes nicht.

b) Gewerbelärm

Gewerbliche Betriebe oder ähnliche Anlagen sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Erhebliche Immissionen aus derartigen Betrieben oder Anlagen sind im Plangebiet daher nicht zu erwarten.

c) Landwirtschaftliche Immissionen

Die nächstgelegene landwirtschaftliche Stallanlage liegt nördlich des Plangebietes und hat eine Entfernung von ca. 370 m zum Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und der Stallanlage liegt eine ca. 300 m breite Waldfläche. Aufgrund der großen Entfernung und der dazwischenliegenden Waldfläche sind erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu erwarten.

Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Landwirtschaftsamt Emsland, Amt Aschendorf-Hümmling- sind daher im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken vorgebracht worden.

Die ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die vorliegende Erweiterung der Wohnbebauung nicht eingeschränkt, da sich die zeitweise möglichen Geruchsbelästigungen z.B. durch das Ausbringen von Gülle auch bei ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung nicht vermeiden lassen. Diese sind daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

d) Altlasten / Altablagerungen

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m, die im Altablagerungsverzeichnis des Landkreises Emsland mit der Bezeichnung „Spahnharrenstätte, Neustadt“ aufgeführte Altablagerung mit der Anlagen-Nr. 454 407 422.

In Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz wurde bereits im Zusammenhang mit der 93. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes eine sachverständige Untersuchung (Projekt-Nr. 04.09.2299 vom 29.11.2004 des Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes) dieser Altablagerung veranlasst.

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Beeinträchtigung des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

e) Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91) der Bundeswehr

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

f) Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen emittierenden Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen, die von derartigen störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Luftbelastungen können bei der Siedlungsentwicklung durch den zusätzlich erzeugten Kfz-Verkehr verursacht werden. Eine Überschreitung der für die Luftqualität definierten Bewertungsmaßstäbe ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Verkehrsmengen nicht zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Mit der Bebauung werden die südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen erweitert. Unbebaute Landschaft, die bislang als Acker und abschnittsweise als Lärchenforst genutzt wurde, geht verloren.

Aufgrund der im Norden vorhandenen Gehölzbestände wird das zukünftige Wohngebiet in dieser Richtung nicht zu einer weitreichenden Veränderung des Landschaftsbildes führen. Lediglich aus Richtung Westen werden die Wohnhäuser wegen der freien Ackerflur über eine größere Entfernung wahrnehmbar. Allerdings würde sich die Ansicht bereits jetzt in vergleichbarer Weise mit der vollständigen Bebauung der angrenzenden Flächen ergeben.

Durch die Anlage von Pflanzstreifen an der zukünftigen westlichen und der nördlichen Außenseite des Wohngebietes kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Die Eingrünung wird mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen vorgenommen. Die Anlage von Gärten, mit mindestens einem zu pflanzenden Einzelbaum sowie die Anpflanzung von Straßenbäumen wird zusätzlich zu einer ortstypischen Durchgrünung des Gebietes führen. Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche werden darüber hinaus ebenfalls zu einer Aufwertung des Schutzgutes im Gemeindegebiet beitragen.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftig mögliche Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Das Wohngebiet wird in einem Bereich entwickelt, welcher laut der Bodenkarte durch Sandboden über Geschiebelehm gekennzeichnet ist. Der Boden wird durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt. Mit der Anlage von dauerhaft bestehenden Pflanzstreifen an den Außenrändern kann ein Teil der Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Zur vollständigen Kompensation sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten verringert. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist im Plangebiet eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich, so dass sich innerhalb des Plangebietes Beeinträchtigungen für den Grundwasserhaushalt ergeben. Das anfallende Oberflächenwasser kann jedoch abgeleitet und außerhalb des Plangebietes zurückgehalten werden, so dass sich keine Abflussverschärfungen in den Oberflächengewässern ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können dadurch weitestgehend vermieden werden. Mit einer externen Kompensationsmaßnahme, die zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens notwendig wird, werden sich auch positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Mit der Bebauung einer Ackerfläche und zu einem geringeren Anteil einer Nadelforstfläche wird der Freiflächenanteil mit der Funktion der Frischluftproduktion reduziert. Der Lärchenbestand und einige Laubbäume mit der Funktion der Windreduzierung und Luftbefeuchtung werden zumindest teilweise beseitigt. Die Bodenversiegelung führt aufgrund der Reduzierung der Verdunstungsfläche zu einer örtlichen Erwärmung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird durch die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß und der damit möglichen, für Wohngebiete typischen Freiflächengestaltung, die eine Bepflanzung einschließt, vermieden.

Maßnahmen, die auf einer externen Kompensationsfläche in Form von Anpflanzungen durchgeführt werden, führen auch zu einer Aufwertung des Schutzgutes Klima/Luft.

Insgesamt verursacht das Vorhaben unter Berücksichtigung der v.g. Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klima oder Luft.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch den Verlust einer Ackerfläche und eines Teilabschnittes eines Lärchenforstes verursacht.

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Durch ihre Lage am Rande eines Nadelforstes kann sie aber auch in Abhängigkeit vom Bewirtschaftungszustand zumindest teilweise, insbesondere in den Randbereichen, als Nahrungsraum von Arten der Siedlungs- und Waldflächen genutzt werden. Die Fläche wird zukünftig in veränderter Form zur Verfügung stehen.

Der Lärchenforst kann als Rückzugsraum und teilweise aufgrund der randlichen Gehölze der potenziell natürlichen Vegetation als Nahrungs- oder Lebensraum der Gehölz- und Gebüschbrüter fungieren. Aufgrund des direkt angrenzenden Weges und der Wohnbebauung ist jedoch eine Beeinträchtigung des Bestandes gegeben. Die zukünftige Einfassung des Wohngebietes durch einen Pflanzstreifen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten kann den Verlust des Lärchenbestandes mit seinem randlichen Saum aus Sträuchern kompensieren. Insgesamt kommt es unter Berücksichtigung der randlich anzulegenden Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Arten, der Anpflanzung von Straßenbäumen und der Anlage von Gartenflächen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Darüber hinaus wird mit der Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme (Waldentwicklung auf bisherigem Acker) neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften geschaffen.

Die saP (Anlage 3) hat gezeigt, dass Beeinträchtigungen potenziell im Plangebiet vorkommender, streng geschützter Arten möglich sind. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch gewahrt. Da mögliche Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der jeweiligen Art führen werden, sind die Störungen nicht erheblich.

Insgesamt entsteht durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf ein Schutzgut positiv, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Die Planung bereitet die Bebauung einer Ackerfläche und eines Abschnittes eines Lärchenforstes vor. Neben den negativen Auswirkungen durch die Versiegelung des Bodens auf den Wasserhaushalt und das örtliche Klima, wird mit der Anlage von randlichen Gehölzstreifen auf bisheriger Ackerfläche auch eine positive Wirkung auf den Boden, Klima/Luft und Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild erzielt. Die Anlage von Gartenflächen sowie die Anpflanzung von Straßenbäumen können ebenfalls zu einer Aufwertung dieser Schutzgüter führen. Der Wasserhaushalt wird durch die vorgesehene schadlose Abführung des Oberflächenwassers nicht erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus wird außerhalb des Plangebietes eine Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden, die sich auf den Naturhaushalt und die Landschaft insgesamt positiv auswirkt.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Bedarf an Wohnbauflächen in Spahnharrenstätte ist unter Punkt 1.2 beschrieben. Dieser Bedarf kann nicht im erforderlichen Umfang im Ort durch Möglichkeiten zur Innenentwicklung gedeckt werden. Im vorliegenden Fall wird

daher eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche für die Schaffung einer neuen Wohnbaufläche in Anspruch genommen.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,4 begrenzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 entspricht der nach § 17 BauNVO möglichen Obergrenze. Damit wird eine optimale Ausnutzung der Flächen ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch von Landschaft entgegengewirkt.

Von den neu zu errichtenden Straßenverkehrsflächen werden ebenfalls Anteile nicht versiegelt und als Straßenbegleitgrün entwickelt. Durch die Anlage von weiteren Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die geplante Einzelbaumpflanzung im Bereich der privaten Grundstücke wird eine kräftige Durchgrünung des künftigen Wohngebietes erreicht.

Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 19 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen beschriebenen Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wohnraumbeschaffung ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, sind nach Überzeugung der Gemeinde Spahnharrenstätte die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2006) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Sandacker (AS)	5.593 qm	1 WF	5.593 WE
Lärchenforst (WZL)	960 qm	2 WF	1.920 WE
Weg m. Schotterdecke (OVW, TFK)	364 qm	0 WF	0 WE
Einzelbäume (HE)*	314 qm	4 WF	1.256 WE
Gesamtfläche:	6.917 qm		
Eingriffsflächenwert:			8.769 WE

* werden zusätzlich zur Grundfläche berechnet

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Zusammengefasst sind dieses die Anlage von Pflanzstreifen an den zukünftigen Außengrenzen des Wohngebietes in einer Breite von 5 m, die Anpflanzung eines Straßenbaumes je 50 qm Straßenverkehrsfläche, die Pflanzung eines Einzelbaumes auf den privaten Grundstücken je 50 qm versiegelter Fläche und die Anlage von Gartenflächen. Den Maßnahmen wird soweit möglich, entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohngebiet (GRZ 0,4)	4.654 qm	–	–
versiegelt (40%), (X)	1.862 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60 %), (PH)	2.792 qm	1 WF	2.792 WE
Straßenverkehrsfläche	1.418 qm	–	–
versiegelt (80 %), (X)	1.134 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %) (TF)	284 qm	–	–
Begleitgrün (TF)	54 qm	1 WF	54 WE
Straßenbäume (HE)	230 qm	2 WF	460 WE
Pflanzstreifen (HSE)	845 qm	3 WF	2.535 WE
Gesamtfläche:	6.917 qm		
Kompensationswert:			5.841 WE

e) Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde Spahnharrenstätte ist in Besitz einer Kompensationsfläche. Die Kompensationsfläche (Flur 5, Flurstücke 16/1 und 16/2 der Gemarkung Harrenstätte) hat eine Größe von insgesamt 94.217 qm (Anlage 5).

Die Kompensationsfläche besteht größtenteils aus einer Ackerfläche (AS) (92.617 qm). Nur im Südosten ist ein kleiner Eichen-Mischwald (WQ) (1.600 qm) ausgebildet. Das Wäldchen ist relativ jung. Es besteht in der Baum- und Strauchschicht aus Eichen, Vogelbeeren und Birken. In die Krautschicht sind viele stickstoffliebende Arten, wie z.B. die Brennnessel dominant.

Auf der Westseite der Kompensationsfläche verläuft der Nordveengraben, der im Nordwesten der Ersatzfläche in die Loruper Beeke mündet. Entlang des Nordveengrabens ist beidseitig eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern von Eichen, Vogelbeeren, Birken, Später Traubenkirsche u.a. ausgebildet.

Im Süden grenzt ein kleiner Restwald an, der vornehmlich aus Nadelgehölzen wie Fichte, Kiefer und Lärche besteht. Auch im Nordosten ist ein kleiner Restwald (Fichte) vorhanden. In Richtung des im Norden die Kompensationsfläche begrenzenden Weges wird dieser durch eine Baumreihe aus Pappeln eingefasst. Die übrigen angrenzenden Flächen werden als Acker genutzt. Im Süden befinden sich auch Grünlandflächen.

Die Ackerfläche (AS) innerhalb der Ersatzfläche wird mit dem Wertfaktor 1 und der Eichen-Mischwald (WQ) mit 4 Wertfaktoren beurteilt. Bei der Waldfläche ist keine Aufwertung möglich.

Entwicklungsziel:

Die Fläche soll mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden. Der sich entwickelnde Laubwald bildet zukünftig mit dem geplanten Laubwald einer ca. 150 m westlich liegenden weiteren Kompensationsfläche sowie mit den angrenzenden Wäldern und Hecken ein Biotopverbundsystem.

Im künftigen Zustand wird der naturnahe Laubwald als Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) mit dem Wertfaktor 3 beurteilt.

Für die Ackerfläche liegt somit ein Aufwertungsfaktor von 2 Wertfaktoren vor. Es entsteht ein Kompensationspotenzial von 185.234 WE auf der Fläche.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden von der Kompensationsfläche 57.961 WE (28.980 qm) dem Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet 1. Erweiterung" und 5.862 WE (2.931 qm) dem Bebauungsplan Nr. 17 „Freesen Tannen“ zugeordnet, sodass nunmehr noch 121.411 WE (60.706 qm) vorhanden sind.

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 5.841 WE. Nach Abzug des Kompensationswertes vom Eingriffsflächenwert (8.769 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 2.928 WE. Zum Ausgleich ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Auf der externen Kompensationsfläche stehen insgesamt noch 121.411 WE (60.706 qm) zur Verfügung.

Als Ausgleich für den im Plangebiet beseitigten Gehölzbestand wird im Sinne des § 8 NWaldLG und den Vorgaben der Naturschutzbehörde eine Neuaufforstung erfolgen. Mit der Neuaufforstung der insgesamt ca. 9,4 ha großen Kompensationsfläche können alle verlorengehenden Waldfunktionen kompensiert werden.

Von den noch zur Verfügung stehenden 121.411 WE wird das, durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachte Kompensationsdefizit von 2.928 WE gedeckt. Auf der Kompensationsfläche (Flur 5, Flurstücke 16/1 und 16/2 der Gemarkung Harrenstätte) verbleiben somit noch 118.483 WE (59.242 qm) für die Kompensation anderweitiger Eingriffe.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Spahnharrenstätte davon aus, dass der durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 18 vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten. Sonstige Sachgüter, die beeinträchtigt werden könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung eines allgemeinen Wohngebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive ackerbauliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben und auch die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften bliebe gering. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern. Die Gehölzinsel in Form eines Lärchenforstes mit ihrer Bedeutung für das Klima, würde ebenfalls bestehen bleiben. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe erhalten.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits in Kapitel 1.2 beschrieben, besteht in der Gemeinde Spahnharrenstätte eine starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Einfamilienhäuser. Um ein Abwandern von Wohnbevölkerung zu vermeiden, ist daher grundsätzlich die Ausweisung von Wohngebieten erforderlich.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an bestehende gleichartige Bebauung an und ergänzt diese städtebaulich sinnvoll. Einer Zersiedlung der Landschaft wird damit vorgebeugt. Alternativen bezüglich des Standortes ergeben sich somit nicht, da zusätzlich zu den vorgenannten Gründen die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen im angrenzenden Bereich mitgenutzt werden können bzw. nur erweitert werden müssen.

Zudem müsste wegen des grundsätzlichen Bedarfes dann an anderer Stelle ein Standort gleichen Umfangs ausgewiesen werden. Dieses würde keine die Umwelt weniger belastenden Veränderungen von Grundflächen mit sich bringen, zumal auf Flächen direkt angrenzend zu einem bestehenden bebauten Bereich zurückgegriffen wird.

Auch die Ausweisung von weniger Fläche drängt sich aufgrund des bestehenden konkreten Bedarfes nicht auf. Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich nach Auffassung der Gemeinde Spahnharrenstätte somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Durch die Lage des Plangebietes direkt an einem bestehenden Wohngebiet ist grundsätzlich eine verbesserte Auslastung der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Infrastruktureinrichtungen gegeben und damit eine Schonung von Ressourcen möglich.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. den Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht vorgeschrieben. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) ist durch die getroffenen Festsetzungen jedoch möglich. Der Einsatz spezieller Technologien ist jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der getroffenen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt. Die Baugrundstücke sind so zugeschnitten, dass die Stellung der Gebäude so gewählt werden kann, dass z.B. eine möglichst effiziente Nutzung der Sonnenenergie erfolgen kann.

Spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen werden jedoch nicht getroffen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Ausweisung eines Wohngebietes sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand einer faunistischen Beurteilung vorgenommen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und ist als Anlage 3 der Begründung beigefügt.

Die Ermittlung von Verkehrslärm oder Gewerbelärm war nicht erforderlich.

Die Ermittlung von Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Betriebe / Stallanlagen war ebenfalls nicht erforderlich.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der geplanten Anpflanzungen auf den privaten Flächen wird von der Gemeinde durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde auf Flächen, die für die geplanten Maßnahmen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Spahnharrenstätte wird regelmäßig, d.h. mindestens alle 5 Jahre eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Durch die Ausweisung eines Wohngebietes am vorliegenden Standort kommt es zu einem Verlust von unbebauter Landschaft in Form von Ackerfläche und eines Gehölzbestandes. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) und insbesondere für einige Fledermaus- und Käferarten, Zauneidechse, Schlingnatter, zwei geschützten Käferarten und drei Nachtfalterarten kann es potentiell zu Betroffenheiten kommen. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird durch die zeitliche Begrenzung der Bauflächenvorbereitung, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden.

Durch die Anlage siedlungsnaher Gehölzstrukturen und die gleichzeitige Begrenzung auf eingeschossige Gebäude sowie die Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Das nicht versickerbare Oberflächenwasser wird in eine Rückhalteeinrichtung außerhalb des Plangebietes eingeleitet, so dass keine Abflussverschärfungen hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes außerhalb des Plangebietes können somit vermieden werden.

In Bezug auf den Menschen sind im Plangebiet keine erheblichen Verkehrslärmimmissionen, Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft sowie gewerbliche Immissionen zu erwarten. Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Die Immissionen des westlich gelegenen Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, in der hinsichtlich von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist, weil Art und Ausmaß der Lärmimmissionen bekannt sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Altablagerungen o.ä. sind nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich der Denkmalbehörde zu melden.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1 Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen - Tannen, 1. Erweiterung“ wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Be-

denken wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Diesbezüglich vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgetragene Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den eingegangenen Bedenken und Anregungen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Stellungnahme vom 25.11.2008

Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wird nach zu beantragender straßenverkehrsbehördlicher Anordnung mit dem Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung erfolgen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf

Stellungnahme vom 24.11.2008

Aufgrund des geltenden Grundsatzes mit Grund und Boden sparsam umzugehen, ist es nicht möglich mit Bebauung einen Abstand von 25 m zum Wald zu realisieren. Nach Auffassung der Gemeinde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr für Bebauung ein Schutzabstand für Wald der über den Abstand zu angrenzenden Gebäuden hinausgeht nicht erforderlich (Dissertation „Abstand zwischen Gebäuden und Wald“ W. Wagner Berlin 1985 / Ernst u. Sohn Verlag). Danach stellen Waldbrände und auch umstürzende Bäume keine Gefahr dar, die über die üblichen Gefahren hinausgehen.

Der ordentliche Forstbetrieb ist darüber hinaus so durchzuführen, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte sieht es als gegeben, dass die festgesetzten Verkehrsflächen als ausreichender Abstand zum benachbarten Wald anzusehen sind und negative Beeinträchtigungen (Unratablagerung usw.) in angemessener Form entgegen wirkt.

Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht übernimmt die Gemeinde Spahnharrenstätte gemäß bereits bestehender Vereinbarung mit dem nordöstlich angrenzenden Waldbesitzer eine einmal jährliche Begutachtung durch einen Forstwirt und wird notwendige Ausästungs- und Fällarbeiten veranlassen.

5.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen (z.B. Lärm) auf das Schutzgut Mensch. Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen aus der Landwirtschaft, von gewerblichen Betrieben und aufgrund der Verkehrsbelastung von Straßen zu erwarten.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch randliche Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern und die festgesetzte eingeschossige Bauweise weitgehend kompensiert bzw. vermieden.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Im Plangebiet fällt nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 8.769 WE an, diesem steht ein Kompensationswert von 5.841 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 2.928 WE kann auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 4) kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Rückhaltung des Oberflächenwassers in einer Rückhalteanlage außerhalb des Plangebietes vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinde Spahnharrenstätte stellt daher insgesamt die Belange des Menschen hinsichtlich der Schaffung von angemessenem Wohnraum vor die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann.

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	4.654 qm	67 %
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern	845 qm	12 %
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	1.418 qm	21 %
Plangebiet	6.917 qm	100 %

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Spahnharrenstätte hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 öffentlich im Gemeindebüro der Gemeinde Spahnharrenstätte ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 01.12.2008.

Spahnharrenstätte, den 01.12.2008

.....

Bürgermeister

Anlagen

1. Bodenuntersuchung
2. Bodenprofil
3. Plangebiet - Biotoptypen
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Kompensationsfläche – Biotoptypen und Zuordnung

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 18 Gemeinde Spahnharrenstätte

- Bodenuntersuchung -

Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen Tannen“

der

Gemeinde Spahnharrenstätte

Untersuchungsbericht

**zur Bodenuntersuchung
und Versickerungsfähigkeit**

Auftraggeber:

Gemeinde Spahnharrenstätte

Spahnharrenstätte

Aufgestellt:

StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH

Leer

24. Oktober 2008

Untersuchungsbericht

BV: **Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen Tannen“ in
Spahnharrenstätte**
Auftraggeber: **Gemeinde Spahnharrenstätte**

Untersuchungsergebnisse

Im Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen Tannen“ der Gemeinde Spahnharrenstätte wurden insgesamt 2 Bohrsondierungen bis in Tiefen von 5,0 m (Bohrsondierung Nr. 1, s. Anlage) bzw. 7,0 m unter Geländeoberkante (Bohrsondierung Nr. 2, s. Anlage) niedergebracht. Die Ergebnisse der am 14.10.2008 durchgeführten Bohrsondierungen zeigen unter einer etwa 0,3 bzw. 0,35 m mächtigen Mutterbodenschicht mittelsandige bis stark mittelsandige und lagenweise schwach schluffige Feinsande bis zur Bohrtiefe von 1,3 m bzw. 2,8 m unter Geländeoberkante (GOK). Darunter folgt bis zur jeweiligen Bohrendtiefe Geschiebelehm, der als feinsandiger bis stark mittelsandiger Schluff ausgeprägt ist und stellenweise stark mittelsandige, schwach schluffige Feinsandbänder aufweist. In der Sondierung BS 1 steht der Geschiebelehm in weicher Konsistenz an, in der Sondierung BS 2 wechselt die Konsistenz bei Bohrtiefe 3,6 m unter GOK von weich zur steif.

Grundwasser wurde in 1,6 m unter Geländeoberkante angetroffen (BS 2).

Aus Tiefen zwischen 0,3 m und 2,8 m unter GOK (BS 1) sowie zwischen 0,35 m und 1,3 m unter GOK (BS 2) wurden Bodenproben entnommen und im bodenmechanischen Labor untersucht. An diesen Proben erfolgte die Ermittlung der Korngrößenverteilungen im Nasssiebverfahren nach DIN 18123 sowie die Bestimmung der k_f -Werte nach Beyer/Hazen (s. Anlage). Die Ergebnisse nach Beyer/Hazen zeigen

durchlässige Sande gemäß DIN 18130, Teil 1 mit k_f - Werten zwischen $3,061 \times 10^{-5}$ m/s und $8,868 \times 10^{-5}$ m/s.

Zusätzlich wurde die Ermittlung der Durchlässigkeiten nach DIN 18130, Teil 1 an Proben aus 0,8 m (BS 1) bzw.. 0,4 m (BS 2) Tiefe unter GOK vorgenommen. Diese liefern Durchlässigkeitsbeiwerte von $1,02 \times 10^{-5}$ m/s (BS 2) und $5,11 \times 10^{-7}$ m/s (BS 1). Demzufolge sind die untersuchten Sande nach DIN 18130, Teil 1 als „durchlässig“ (BS 2) bzw. als „schwach durchlässig“ (BS 1) einzustufen.

Bewertung

Die untersuchten örtlich anstehenden Sande sind insgesamt aufgrund ihrer geringen Schichtmächtigkeiten sowie ihrer heterogenen Durchlässigkeiten für eine hinreichende Versickerung von Oberflächenwasser ungeeignet.

Aufgestellt

Leer, 24. Oktober 2008

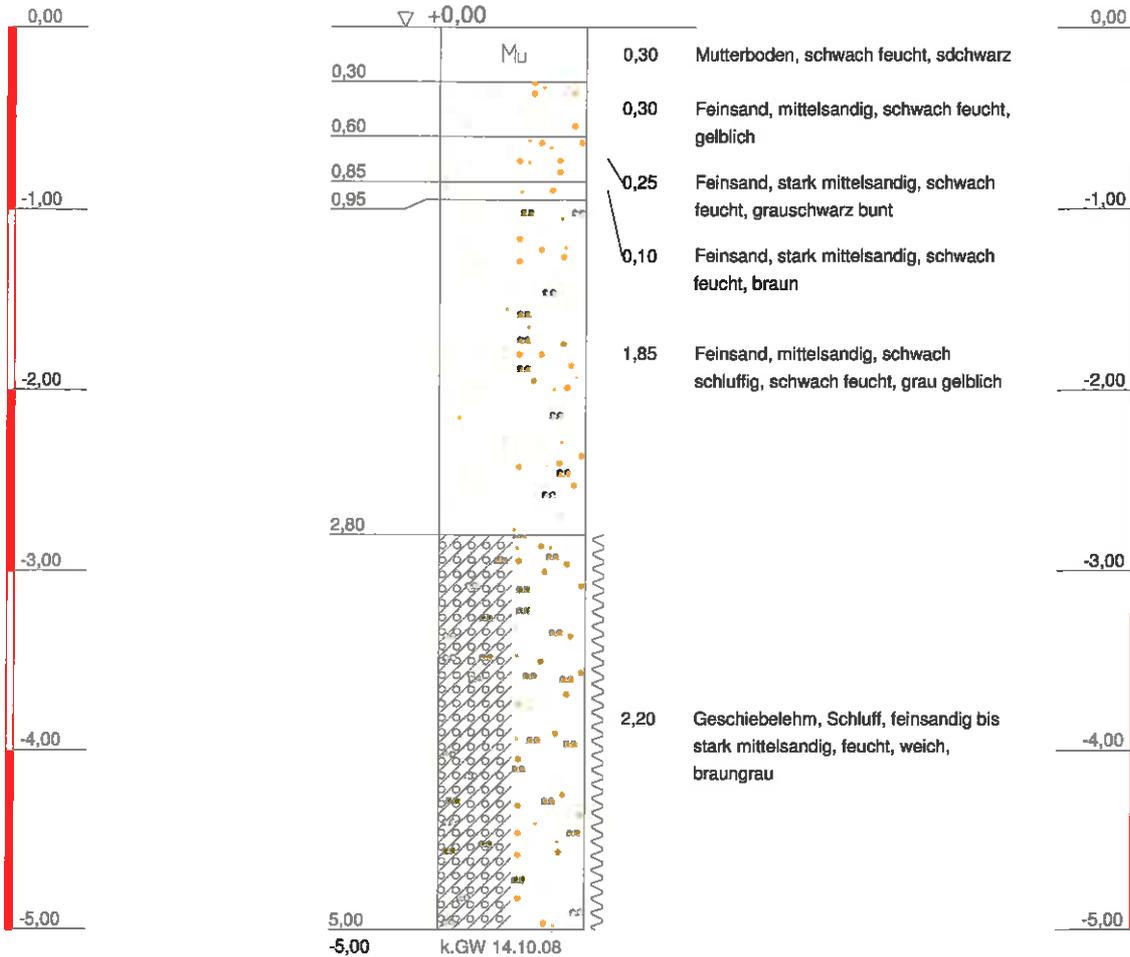
Dipl.-Geol. Martin Busse

Bohrsondierung Nr. 1

Nordwestlich

GOK

GOK



Bauvorhaben:

Bebauungsplan Nr. 18
"Freesen Tannen", 1. Erweiterung

Planbezeichnung:

Auftraggeber: Gemeinde Spanharrenstätte

Plan-Nr:

Maßstab: 1:40

StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH

Bearbeiter: Niet

Datum:

Anerkannte Prüfstelle nach RAP Stra

Gezeichnet: Niet

14.10.08

Eisenstraße 1a

Geändert:

26789 Leer

Gesehen:

Tel.: 0491/454 20 99 -0

Fax: 0491/454 20 99 -9

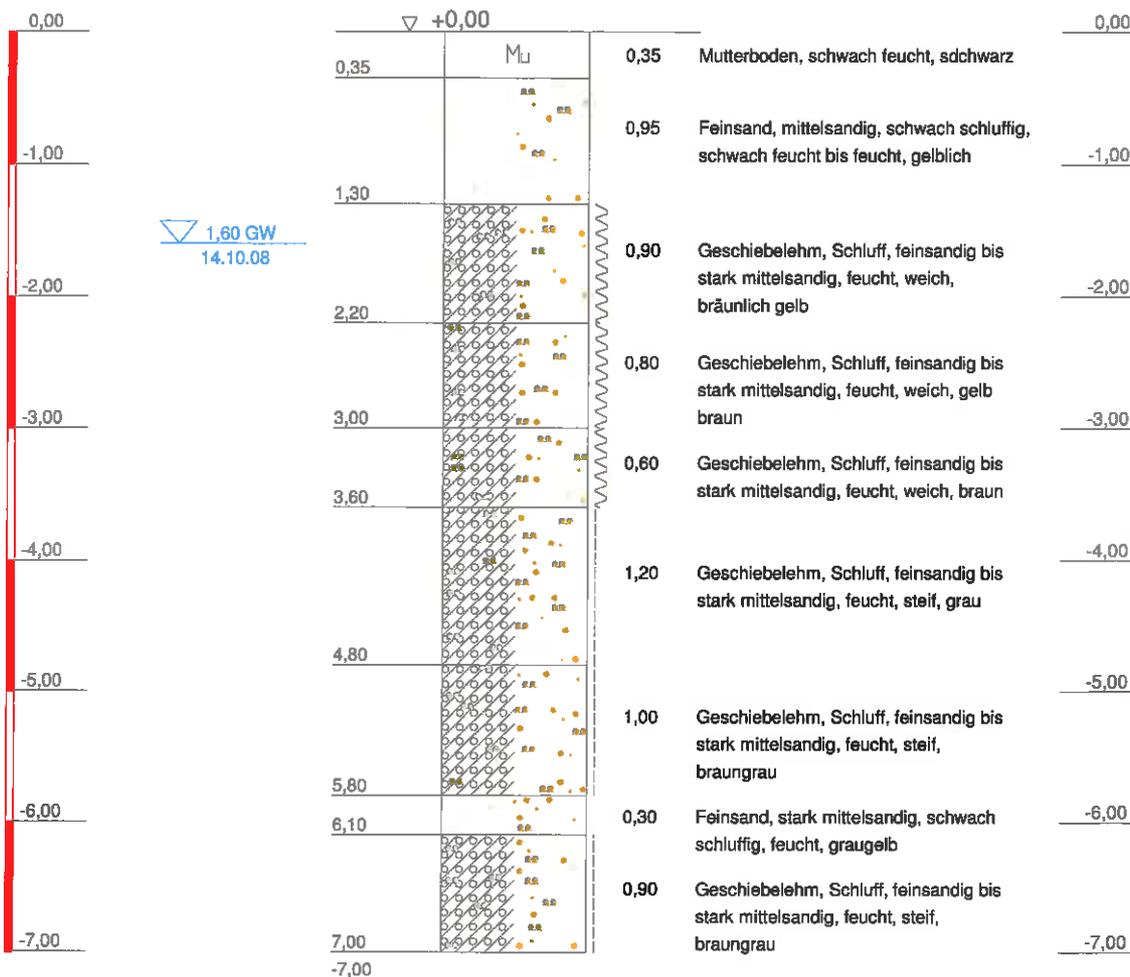
Projekt-Nr:

Bohrsondierung Nr. 2

Südöstl.

GOK

GOK



Bauvorhaben:

Bebauungsplan Nr. 18

"Freesen Tannen", 1. Erweiterung

Planbezeichnung:

Auftraggeber: Gemeinde Spanharrenstätte

Plan-Nr:

Maßstab: 1:55

StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH

Anerkannte Prüfstelle nach RAP Stra

Eisenstraße 1a

26789 Leer

Tel.: 0491/454 20 99 -0

Fax: 0491/454 20 99 -9

Bearbeiter: Niet

Datum:

Gezeichnet: Niet

14.10.08

Geändert:

Gesehen:

Projekt-Nr:

Entnahmestelle : Bohrung Nr. 1

Entnahmetiefe : 0,30 - 0,60 m
Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört
Entnahme am : 14.10.2008
durch : Niet

Bestimmung der Korngrößenverteilung

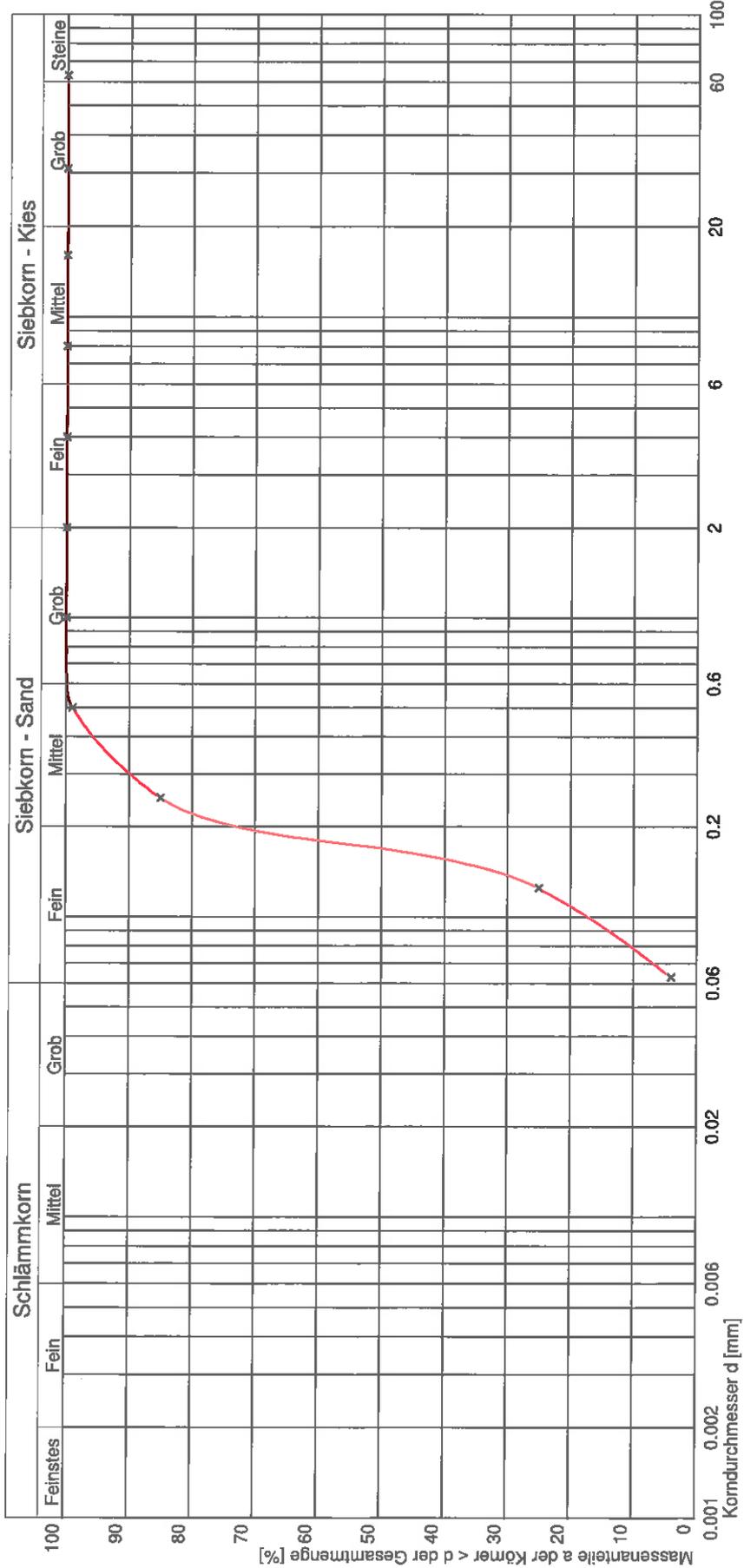
Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Prüfungs-Nr. : 1
Bauvorhaben : Bebauungsplan Nr. 18
"Freesen Tannen" 1. Erweiterung

Ausgeführt durch : Niet
am : 15.10.2008

Bemerkung :

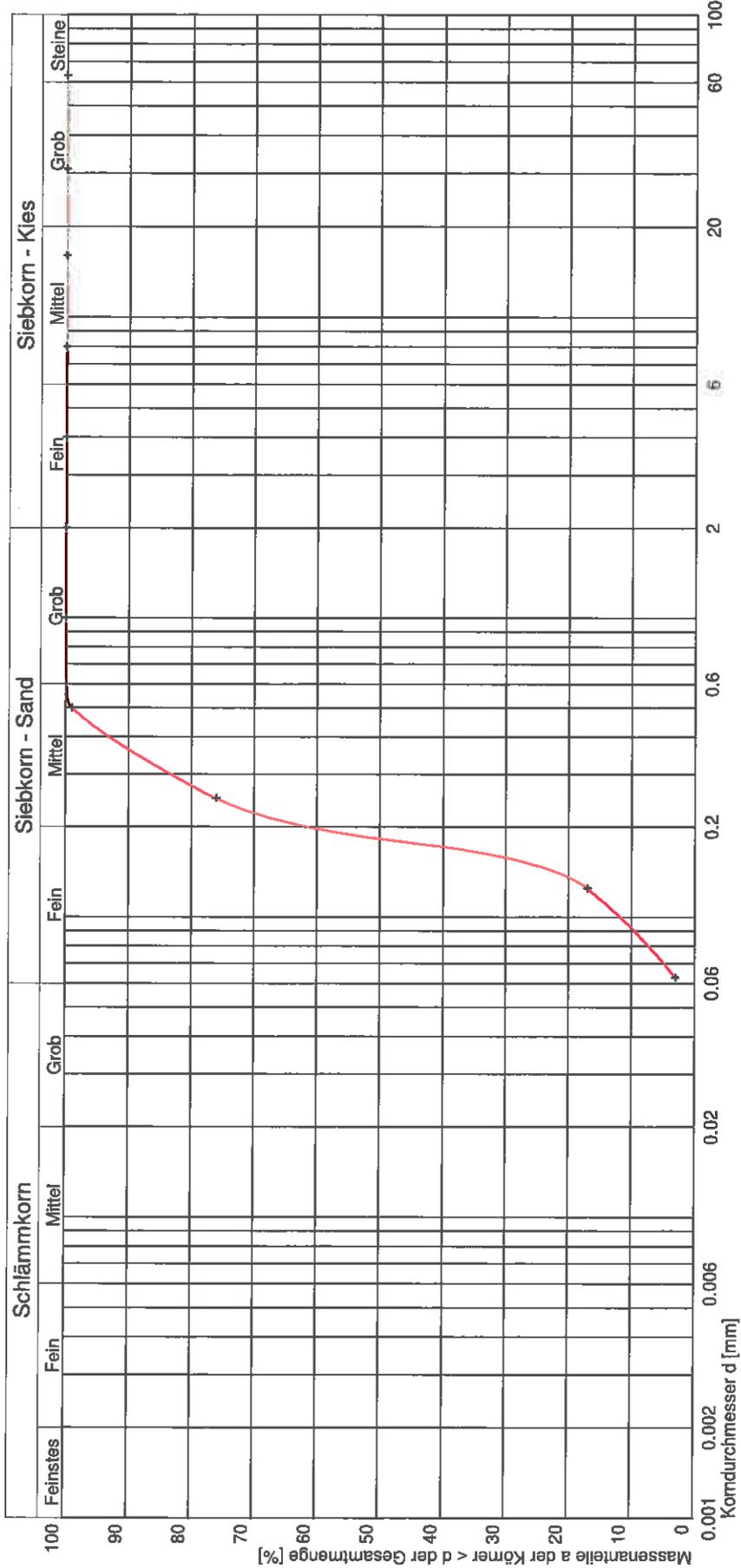


Kurve Nr.:		Bemerkungen
Arbeitsweise		
$U = d_{60}/d_{10} / C_c$	2,28 / 1,34	
Bodengruppe (DIN 18196)		
Geologische Bezeichnung		
kt-Wert	$6.384 \cdot 10^{-5}$ [m/s] nach Beyer	
Kornkennziffer:	0 0 10 0 0 fs.ms	

Entnahmestelle : Bohrung Nr. 1
Entnahmetiefe : 0,60 - 0,85 m m unter GOK
Bodenart : Sand
Art der Entnahme : gestört durch : Niet
Entnahme am : 14.10.2008

Bestimmung der Korngrößenverteilung
Naß-/Trockensiebung
nach DIN 18123

Prüfungs-Nr. : 2
Bauvorhaben : Bebauungsplan Nr. 18
"Freesen Tannen" 1. Erweiterung
Ausgeführt durch : Niet
am : 15.10.2008
Bemerkung :



Kurve Nr.:		Bemerkungen
Arbeitsweise		
U = d60/d10 / C _c	2,14	
Bodengruppe (DIN 18196)	1,37	
Geologische Bezeichnung		
kt-Wert	8,868 * 10 ⁻⁵ [m/s] nach Beyer	
Kornkennziffer:	0 0 10 0 0	fS.ms*

Entnahmestelle : Bohrung Nr. 1

Entnahmetiefe : 0,85 - 0,95 m
Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört
Entnahme am : 14.10.2008 durch : Niet

Bestimmung der Korngrößenverteilung

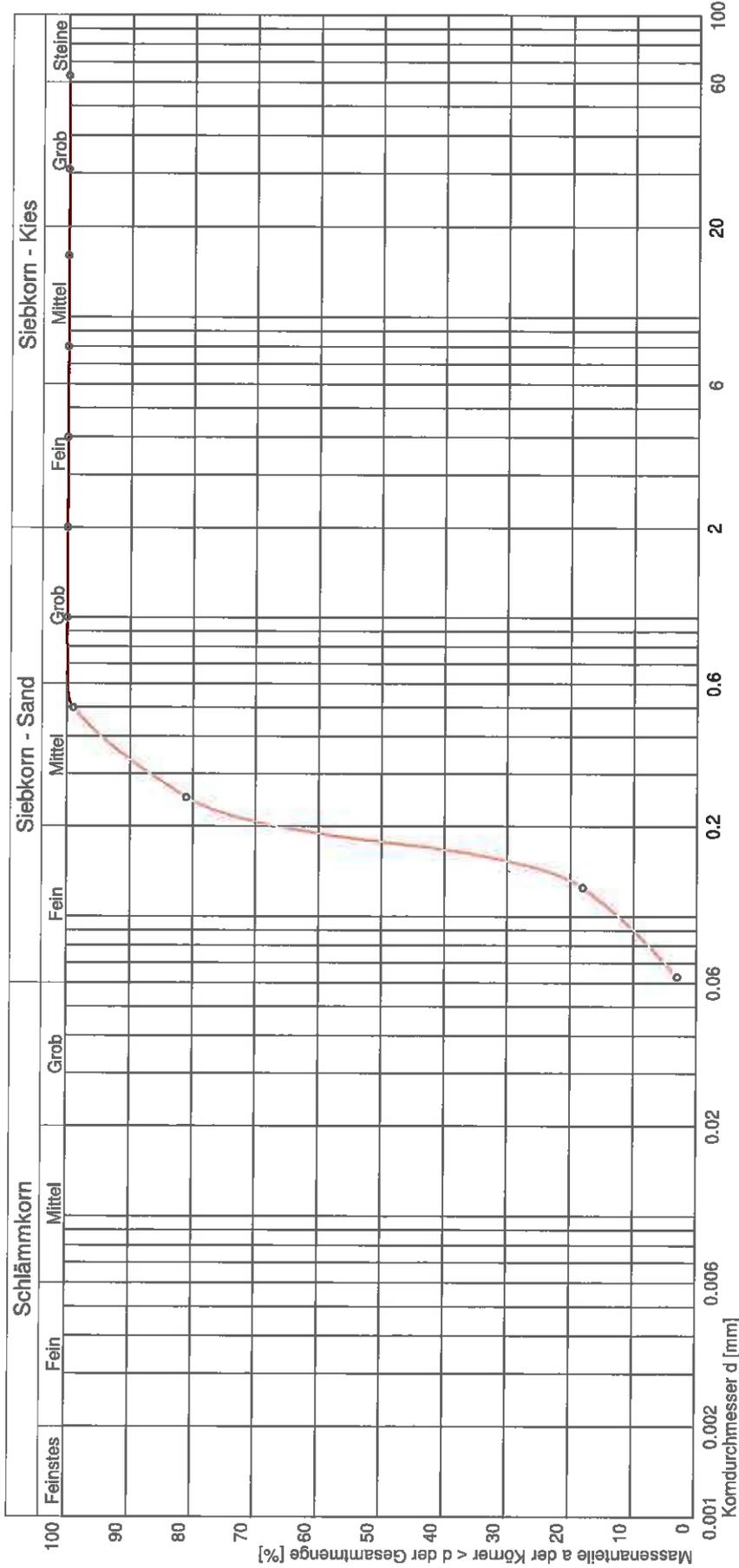
Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Prüfungs-Nr. : 3
Bauvorhaben : Bebauungsplan Nr. 18
"Freesen Tannen" 1. Erweiterung

Ausgeführt durch : Niet
am : 15.10.2008

Bemerkung :



Kurve Nr.:		Bemerkungen
Arbeitsweise		
$U = d_{60}/d_{10} / C_c$	2,09	
Bodenart (DIN 18126)	1,38	
Geologische Bezeichnung		
kf-Wert	$6.512 \cdot 10^{-5}$ [m/s] nach Beyer	
Kornkennziffer	0 0 10 0 0	fS.ms*

Entnahmestelle : Bohrung Nr. 1

Entnahmetiefe : 0,90 - 2,80 m
Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört
Entnahme am : 14.10.2008 durch : Niet

Bestimmung der Korngrößenverteilung

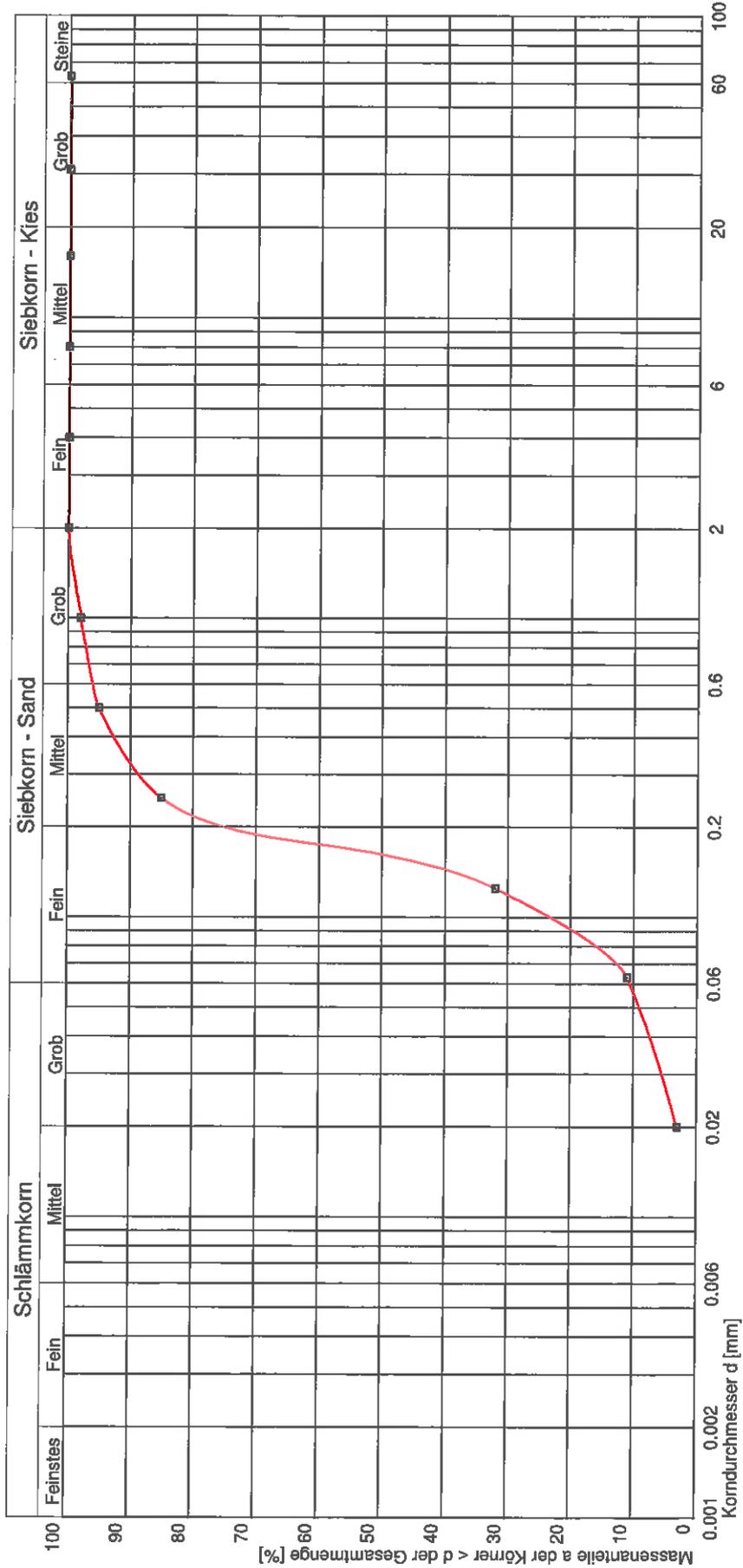
Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Prüfungs-Nr. : 4
Bauvorhaben : Bebauungsplan Nr. 18
"Freesen Tannen" 1. Erweiterung

Ausgeführt durch : Niet
am : 15.10.2008

Bemerkung :



Bemerkungen	
Kurve Nr.:	
Arbeitsweise	
U = d60/d10 / C _u	3,11 / 1,44
Bodengruppe (DIN 18196)	
Geologische Bezeichnung	
Kf-Wert	3,061 * 10 ⁵ [m/s] nach Beyer
Kornkennziffer:	0 0 10 0 0 fS,ms,u'

Entnahmestelle : Bohrung Nr. 2

Entnahmetiefe : 0,35 - 1,30 m
Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört
Entnahme am : 14.10.2008 durch : Niet

Bestimmung der Korngrößenverteilung

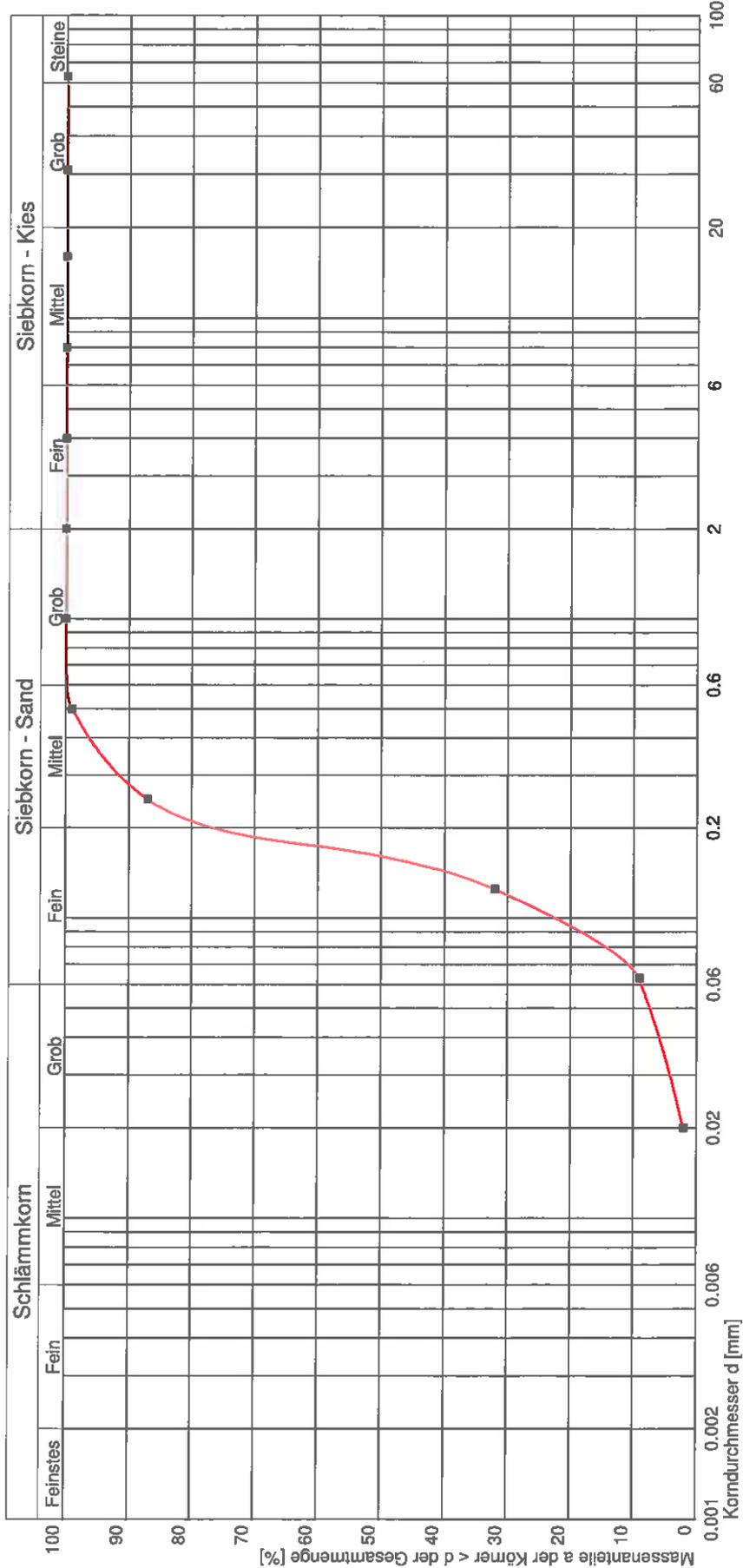
Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Prüfungs-Nr. : 5
Bauvorhaben : Bebauungsplan Nr. 18
"Freeseen Tannen" 1. Erweiterung

Ausgeführt durch : Niet
am : 15.10.2008

Bemerkung :



Bemerkungen	
Kurve Nr.:	
Arbeitsweise	
$U = d_{60}/d_{10} / C_c$	1.21
Bodengruppe (DIN 18196)	
Geologische Bezeichnung	
kf-Wert	$4.595 \cdot 10^{-5}$ [m/s] nach Beyer
Kornkennziffer:	0 1 9 0 0 fS.ms.u'



Straßenbau Prüfstelle GmbH
Eisenstr. 1a, 26789 Leer
Tel. 0491 / 454 20 990

Wasserdurchlässigkeit

nach DIN 18130

Prüfungs Nr.:	1
Baumaßnahme:	Bebauungsplan Nr. 18, "Freesen Tannen"
Auftraggeber:	Gemeinde Spahnharrenstätte
ÖBÜ:	
Einbaufirma:	
Ausgeführt durch:	Niet am: 15. Oktober 2008

Bodenart:	Sand
Station/Meßstelle:	Bohrung Nr. 1
Entnahmetiefe:	GOK - 0,80 m

Maße des Proctorkörpers

Probeart	O
ungestört im Ausstechzylinder	X
	O
	X
Durchströmung:	O
von unten nach oben	X
Raumtemperatur:	: 19,5 C°
Dichte des Probekörpers:	:
Wassergehalt	vor dem Versuch w =
	nach dem Versuch w = 22,6 %

Hydraulisches Gefälle I:	30
Meßzeitspanne t	60
Sättigungsdruck:	
Durchlässigkeitsbeiwert Kf:	5,11 X 10 ⁻⁷ m/s

Bemerkung: Durchlässigkeitsbereiche in Abhängigkeit vom Durchlässigkeitsbeiwert

k m/s	Bereich
10 ⁻⁹ bis 10 ⁻⁶	schwach durchlässig
10 ⁻⁶ bis 10 ⁻⁴	durchlässig



Straßenbau Prüfstelle GmbH
Eisenstr. 1a, 26789 Leer
Tel. 0491 / 454 20 990

Wasserdurchlässigkeit

nach DIN 18130

Prüfungs Nr.:	2
Baumaßnahme:	Bebauungsplan Nr. 18, "Freesen Tannen"
Auftraggeber:	Gemeinde Spahnharrenstätte
ÖBÜ:	
Einbaufirma:	
Ausgeführt durch:	Niet am: 15. Oktober 2008

Bodenart:	Sand
Station/Meßstelle:	Bohrung Nr. 2
Entnahmetiefe:	GOK - 0,40 m

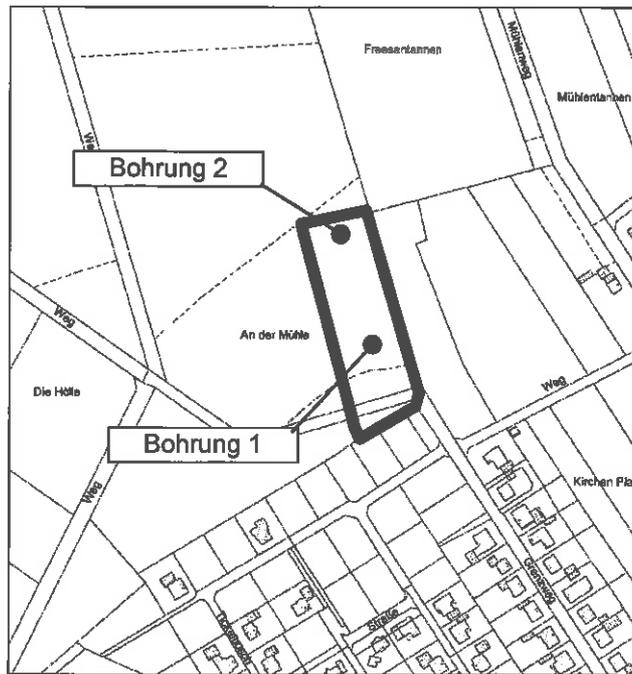
Maße des Proctorkörpers

Probearart	O
ungestört im Ausstechzylinder	X
	O
	X
Durchströmung:	O
von unten nach oben	X
Raumtemperatur:	: 19,5 C°
Dichte des Probekörpers:	:
Wassergehalt	vor dem Versuch w =
	nach dem Versuch w = 20,2 %
Hydraulisches Gefälle I:	30
Meßzeitspanne t	60
Sättigungsdruck:	
Durchlässigkeitsbeiwert Kf:	1,02 x 10 ⁻⁵ m/s

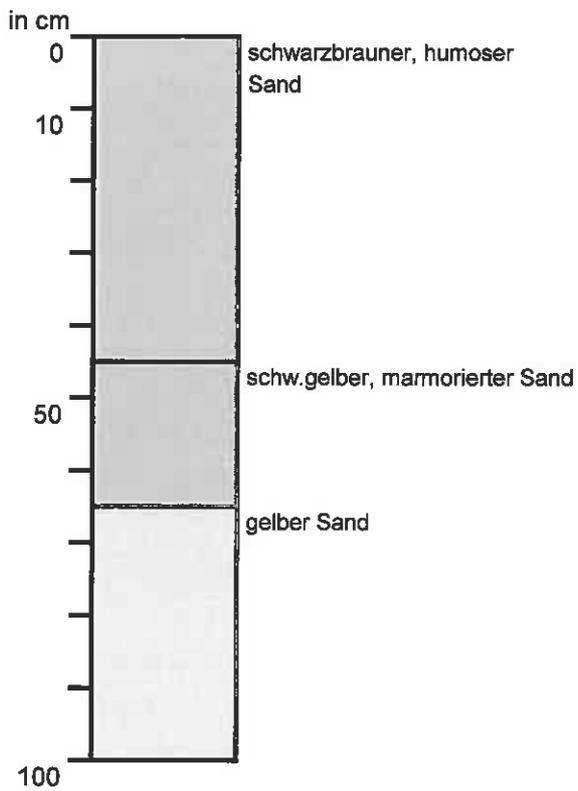
Bemerkung: Durchlässigkeitsbereiche in Abhängigkeit vom Durchlässigkeitsbeiwert

k m/s	Bereich
10 ⁻⁸ bis 10 ⁻⁶	schwach durchlässig
10 ⁻⁶ bis 10 ⁻⁴	durchlässig

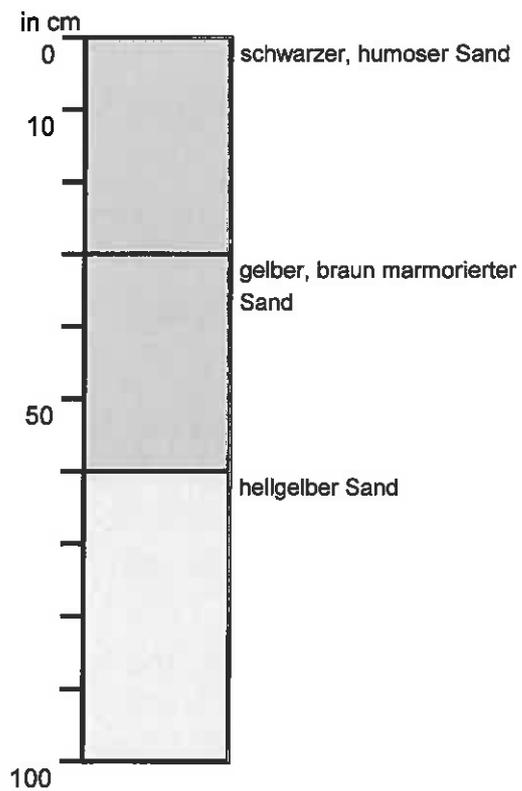
- Bodenprofil -

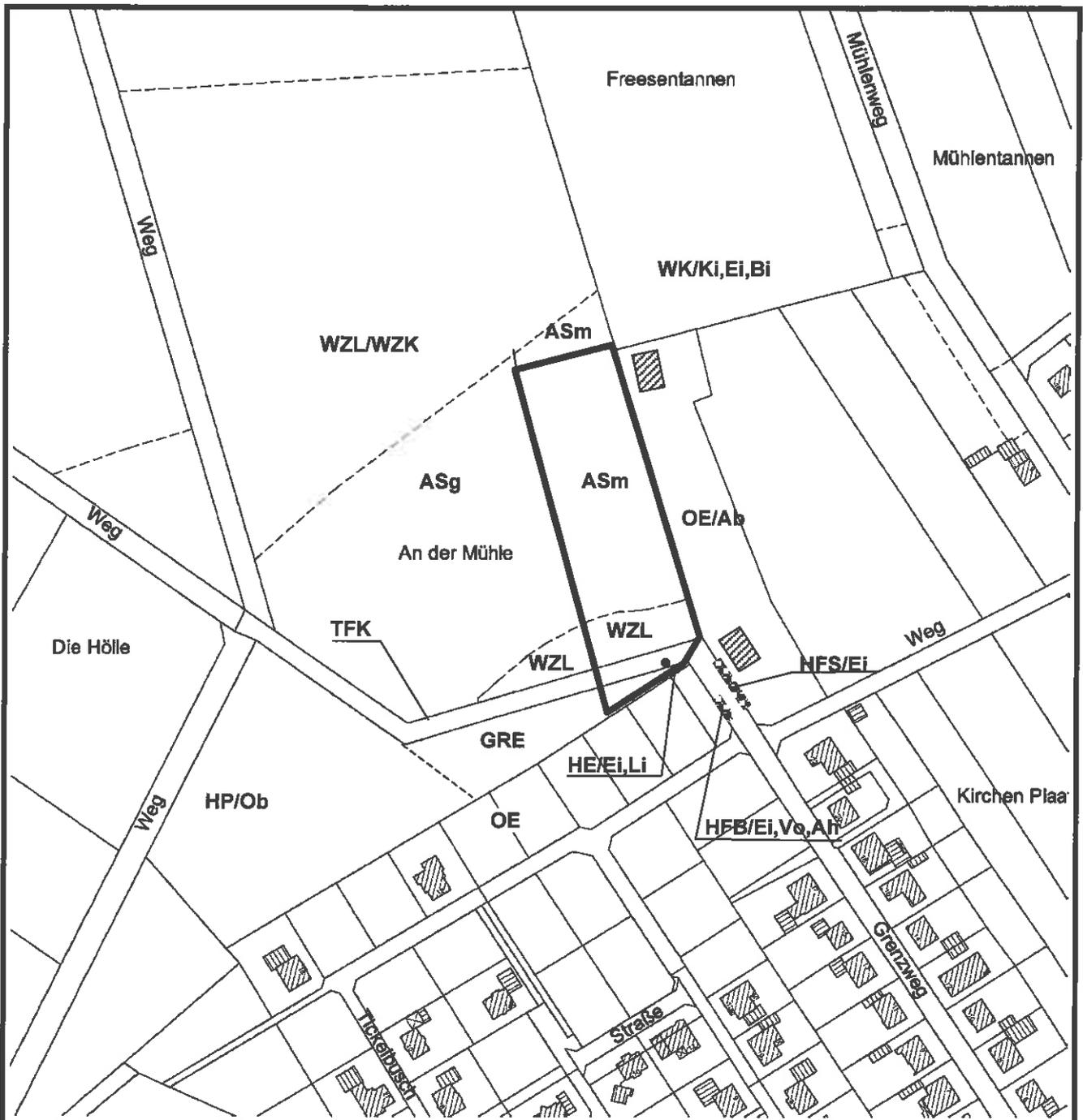


Bohrung 1



Bohrung 2





Legende:

M 1 : 2.500

Blototypen nach Drachenfels (1994)

Ab	Ackerbrache	OE	Einzelhausgebiet
AS	Sandacker (g: Getreide, m: Mais)	TFK	Fläche mit Schotterdecke
GI	Intensivgrünland	WZL	Lärchenforst
GRE	Extensivrasen	WK	Kiefernwald armer Sandböden
HE	Einzelbaum/Baumbestand		
HFB	Baumhecke		
HFS	Strauchhecke		
HP	Sonstige Gehölzpflanzung		

Hauptbestandsbildner:

Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hainbuche	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Hartriegel	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erlé	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Gemeinde Spahnharrenstätte

**Bebauungsplan Nr. 18
„Freesen Tannen,
1. Erweiterung“**

**Plangebiet
- Bestandsaufnahme -**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

**99. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

**(Bebauungsplan Nr. 18 „Freesentannen –
1. Erweiterung“
der Gemeinde Spahnharrenstätte)**

Februar 2008

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN

Wehmer Straße 3 49757 Werite
Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werite.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 METHODISCHES VORGEHEN.....	5
4 VORHANDENE HABITATSTRUKTUR	5
5 POTENZIELLE ARTENVORKOMMEN	5
6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	13
7 FAZIT	15

1 Anlass und Zielsetzung

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines Wohngebietes vorbereitet.

Das Plangebiet wird bislang überwiegend als Acker genutzt. Darüber hinaus ist der Abschnitt einer Gehölzinsel innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Entsprechend den Vorgaben des Landkreises bzw. der sich geänderten Rechtslage müssen außerhalb des Umweltberichtes die artenschutzrechtlichen Belange in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bearbeitet werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt.

In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG wurden an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Der § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. wurde in seiner bisherigen Form aufgehoben.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende zusammengefasste Verbote, auf die das Vorhaben zu überprüfen ist:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. dem Erhaltungszustand vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese haben unmittelbar an dem voraussichtlich betroffenen Bestand anzusetzen und müssen mit diesem räumlich und funktional in Verbindung stehen. Zeitlich sind die Maßnahmen so durchzuführen, dass zwischen dem Maßnahmenenerfolg und dem Eingriff keine Lücke entsteht.

Ausnahmen von den Verboten sind in § 43 BNatSchG Abs. 8 geregelt.

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht der Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Die nur nach nationalem Recht „besonders geschützten Arten“ werden im Rahmen der saP nicht im Einzelnen betrachtet. Sie werden wie bisher durch

die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie externe Kompensationsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der nur „besonders geschützten Arten“.

3 Methodisches Vorgehen

Aus der Liste der **streng geschützten Arten** Niedersachsens (NLÖ, 2004) werden in einem **ersten Schritt** die Arten ausgewählt, die auf die vorliegenden Biotoptypen des Plangebietes angewiesen sind und gemäß der Liste potenziell innerhalb des Plangebietes vorkommen können.

In einem **zweiten Schritt** werden durch die weitere Auswertung der Liste des NLÖ und weiterer Literaturangaben die Arten selektiert, in deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet liegt und deren Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche im Plangebiet nicht auszuschließen ist (diese Arten werden in den nachfolgenden Tabellen grau hinterlegt bzw. fett hervorgehoben).

Im **dritten Schritt** erfolgt jeweils bezogen auf die Artengruppen eine Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich dem Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und ggf. dem Vorliegen von Ausnahmegründen.

4 Vorhandene Habitatstruktur

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7.000 qm und schließt an den Siedlungsbereich der Ortslage von Spahnharrenstätte an. Das vom Vorhaben betroffene Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus der Teilfläche eines Sandackers (AS) und dem Teil eines Lärchenforstes (WZL) zusammen. Angrenzend zu einem Weg sind darüber hinaus drei Laubäume (HE) vorhanden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen sind ein Neubaugebiet (OE), weitere Ackerfläche (AS) und Nadelforste (WZL/WZK, WK).

5 Potenzielle Artenvorkommen

Fledermäuse

Gemäß der Liste der streng geschützten Arten könnten 17 Fledermausarten im Plangebiet vorkommen. Grau hinterlegt sind die Arten die aufgrund ihrer Verbreitung oder anderer spezieller Ansprüche potenziell im Plangebiet vorkommen könnten.

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	in Niedersachsen letzte Vorkommen in den 1950iger / 1960iger Jahren
Grosse Bartfledermaus <i>Myotis brandti</i>	Nutzung als Jagdhabitat möglich, Quartiermöglichkeit könnten die vorh. einzelnen Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar, geeignetes Nahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	nördliches NI sehr selten; kontinental häufiger, Quartiermöglichkeit könnte die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar, geeignetes Nahrungshabitat
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Quartiermöglichkeit könnte die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar, geeignetes Nahrungshabitat
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteini</i>	Emsland nicht innerhalb Hauptverbreitungsgebiet, bevorzugt strukturreiche Laubwälder zur Nahrungssuche
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Hauptvorkommen in wärmebegünstigten Mittelgebirgsbereich, keine Nachweise der Art in der naturräumlichen Region des Plangebietes nach 1990
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	Nutzung als Nahrungshabitat möglich, Baumquartiere werden jedoch in Nähe von Gewässern bevorzugt
Braunes Langohr <i>Plectotus auritus</i>	in allen Bundesländern Wochenstuben bekannt
Graues Langohr <i>Plectotus austriacus</i>	bis auf nordwestdeutsches Tiefland in BRD weit verbreitet
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wochenstuben in NI selten, Quartiermöglichkeit könnten die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere da, als Nahrungshabitat geeignet
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	als nördliche Arealgrenze wird eine Linie Osnabrück-Hannover-Rostock-Usedom angenommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	sehr häufig auch im Siedlungsbereich, Quartiermöglichkeit könnten die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar, geeignetes Nahrungshabitat
Rauhhauffledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	in NI nur Einzelfunde von Wochenstuben; Quartiermöglichkeit könnten die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar, geeignetes Nahrungshabitat
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	keine Nachweise der Art in der naturräumlichen Region des Plangebietes
Zweifarbflöfledermaus <i>Vespertilio discolor</i>	Regelmäßig in östl. und südlichen Bundesländern, in Nordwesten und Westen nur sporadisch o. ausschließlich wandernde Exemplare
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	überwiegend in hochmontanen und alpinen Gebieten (in NI Harz)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	in Nordwestdeutschland nicht selten, vor allem in Städten und Dörfern, Wochenstubenquartiere bisher ausschließlich in und an Gebäuden, Plangebiet aber als Nahrungshabitat nutzbar

Ergebnis: Das Plangebiet kann möglicherweise neun verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen. Der vorhandene Lärchengehölzbestand bietet keine geeigneten Sommer- oder Winterquartiere. Die im Süden des Plangebietes angrenzend an den Feldweg (Nordkamp) vorhandene älteren

Laubbäume (HE) (Stammdurchmesser bis ca. 0,6 m) insbesondere die hier stockende im Stammbereich beschädigte Eiche könnte potenziell als Quartier geeignet sein.

Sonstige Säugetiere

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Vorkommen überwiegend in Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Wäldern; der Nadelforst des Plangebietes stellt aufgrund seiner Strukturarmut keine geeignetes Habitat da
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	östliches NI, Lössgebiete, sandige und zu feuchte Böden werden gemieden
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	BRD ein festes Vorkommen in SN (Oberlausitz)
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	nicht im Emsland heimisch
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	nicht im Emsland heimisch

Ergebnis: Sonstige streng geschützte Säugetiere sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Vögel

Gemäß der Liste der streng geschützten Arten auf der Grundlage der Habitatstruktur könnten innerhalb des Plangebietes die im Folgenden genannten 62 Arten vorkommen.

Nachtreier (<i>Nycticorax nycticorax</i>), Kuhreier (<i>Bubulcus ibis</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>), Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>), Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Merlin (<i>Falco columbarius</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Großtrappe (<i>Otis tarda</i>), Triel (<i>Burhinus oedichnemus</i>), Mornell (<i>Eudromias morinellus</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Doppelschnepfe (<i>Gallinago media</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>), Blauracke (<i>Coracias garrulus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>), Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>), Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>), Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)
--

Aufgrund der weiteren Angaben der Liste des NLÖ (2004) können 34 Arten ausgeschlossen werden deren Verbreitungsgebiet nicht das Emsland einbezieht und Arten, bei denen es sich um sehr seltene Ausnahmegäste handelt. Darüber hinaus werden Arten ausselektiert, für die das Plangebiet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Standortverhältnisse keinen geeigneten Nahrungs- oder Lebensraum bietet.

Die verbleibenden weiter zu überprüfenden 28 Arten sind in der nachfolgenden Tabelle fett hervorgehoben.

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Kuhreiher (*Bubulcus ibis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**, Schwarzmilan (*Milvus migrans*), **Rotmilan (*Milvus milvus*)**, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Steppenweihe (*Circus macrourus*), **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**, **Habicht (*Accipiter gentilis*)**, **Sperber (*Accipiter nisus*)**, **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**, **Rauhfußbussard (*Buteo lagopus*)**, Schreiadler (*Aquila pomarina*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**, Merlin (*Falco columbarius*), **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**, **Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**, **Wachtelkönig (*Crex crex*)**, Kranich (*Grus grus*), Großtrappe (*Otis tarda*), Triel (*Burhinus oedicephalus*), Mornell (*Eudromias morinellus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**, **Schleiereule (*Tyto alba*)**, Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), **Steinkauz (*Athene noctua*)**, **Waldkauz (*Strix aluco*)**, **Waldohreule (*Asio otus*)**, **Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)**, **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**, Bienenfresser (*Merops apiaster*), Blauracke (*Coracias garrulus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), **Wendehals (*Jynx torquilla*)**, **Grauspecht (*Picus canus*)**, **Grünspecht (*Picus viridis*)**, **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**, **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**, Heidelerche (*Lullula arborea*), **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**, **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**, Berglücksänger (*Phylloscopus bonelli*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*), **Raubwürger (*Lanius excubitor*)**, **Rotkopfwürger (*Lanius senator*)**, **Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*)**, **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**, **Grauhammer (*Miliaria calandra*)**

Untersuchung der möglichen Betroffenheit der verbleibenden Vogelarten

Aus der Gruppe der Greifvögel kann das Vorkommen der Wiesenweihe und des Rotmilans ausgeschlossen werden, da diese weiträumige offene Landschaften benötigen und direkt am Siedlungsrand keine geeigneten Bedingungen vorfinden. Bei den weiteren Greifvögeln (Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Turmfalke, Baumfalke) kann eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungsaufnahme nicht ausgeschlossen werden. Für die Anlage von Horsten erscheinen die überwiegend im Plangebiet vorhandenen Lärchen aufgrund ihres Kronenaufbaus im dichten Stand nicht geeignet. Zudem ist direkt angrenzend zum Wohngebiet eine Nutzung der Gehölze seitens der Greifvögel aufgrund der ständigen Störungen unwahrscheinlich.

Der Wachtelkönig benötigt deckungsreiche Vegetation (extensive Agrarflächen), die im Plangebiet und angrenzend nicht vorkommt.

Ein Vorkommen der Turteltaube und einiger Eulenarten (möglicher Nahrungsraum insbesondere von Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz) im Bereich des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Bruthöhlenbäume sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vorhanden.

Der Ziegenmelker bevorzugt offene und wärmebegünstigte Landschaften. Der Wendehals ist darüber hinaus an bestimmte Ameisenarten als Nahrung angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Von den Spechtarten können die Nadelgehölze z.T. zur Nahrungssuche genutzt werden. Bruthöhlen sind in den Lärchen eher unwahrscheinlich. Geeigneter erscheinen die am Feldweg (Nordkamp) stockenden Laubbäume. Wobei in diesem Bereich des Plangebietes von nicht unerheblichen, bereits bestehenden Störungen seitens des angrenzenden Weges, sowie der Wohn- und Erholungsnutzung ausgegangen werden muss.

Von den Singvögeln kann ein Vorkommen des Blaukehlchens ausgeschlossen werden. Es hält sich vorwiegend in Gewässernähe auf und ist damit im Plangebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Sperbergrasmücke kann nicht ausgeschlossen werden, da zumindest in den Randbereichen der Gehölzbestände auch die von dieser Art bevorzugten Gebüsche vorhanden sind. Der Zwergschnäpper bevorzugt hingegen abwechslungsreiche Laubwälder und ist damit nicht im Plangebiet zu erwarten. Ein Vorkommen des Raubwürgers und des Karmingimpels kann nicht ausgeschlossen werden. Ortolan und Graumammer hingegen bevorzugen trockene, warme Regionen und sind daher nicht im Plangebiet zu erwarten.

Ergebnis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige streng geschützte Vogelarten das Plangebiet mindestens als Nahrungsraum nutzen.

Kriechtiere

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Zauneidechse (<i>Lacerta</i>)	vorw. Magerbiotop, (trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten u.ä. mit Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen; in kühleren Gegenden Beschränkung auf wärmebegünstigte Südböschungen)
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Verstecken; auch in Siedlungsnähe

Ergebnis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zauneidechse und die Schlingnatter innerhalb besonderer, weniger intensiv genutzter Abschnitte des Plangebietes, wie z.B. dem Gehölzrand des Lärchenforstes, vorkommen.

Lurche

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Laichgewässer dauerhaft wasserführende Kleinweiher und Teiche in eher lehmigen, seltener sandigen Böden, die zumindest mehrere Stunden am Tag der besonnt sind, Freiwasserzone reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation eutroph; im Umfeld des Plangebietes sind solche Gewässer nicht vorhanden
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	keine Vorkommen im Emsland
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	keine Vorkommen im Emsland
Gelbbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	keine Vorkommen im Emsland
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Laichgewässer alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften, überw. OstN;
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation; Laichgewässer sind flach und vegetationsarm, zum Beispiel in Steinbrüchen
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	wärmeliebende Amphibienart; in den eher sommerkühlen Landschaften nahe der Nordsee (Ostfriesland, Emsland, Unterelbe) natürliche Vorkommenslücken
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmung, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Hoch- und Zwischenmoore; im oder angrenzend an das Plangebiet sind keine geeigneten Laichgew. vorh.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	kein Vorkommen im Emsland
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	in Norddeutschland z. B. Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben; im oder angrenzend an das Plangebiet sind keine geeigneten Laichgew. vorh;

Ergebnis: Im und angrenzend an das Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Eine Nutzung der Ackerfläche oder des Lärchenforstes des Plangebietes als Sommer- oder Winterlebensraum erwachsener Individuen lässt sich daher ausschließen.

Käfer

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>)	benötigt außen harte und innen rotfaule Eichen- o. Buchenstumpfe; diese sind im Plangebiet nicht vorhanden
Smaragdgrüner Puppenräuber (<i>Calosoma reticulatum</i>)	ausschließlich nördlich und westlich der Lüneburger Heide anzutreffen; lebt in sandigen Gebieten, wie z.B. auf trockenen Heiden
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	benötigt sonnenexponierte, absterbende Stieleichen, im Plangebiet ist am Feldweg (Nordkamp) eine abgängige bzw. beschädigte Eiche vorhanden
Veränderlicher Edelscharrkäfer (<i>Gnorimus variabilis</i>)	wärmeliebende Art
Körnerbock (<i>Megopis scabricornis</i>)	kommt als wärmeliebende Art nur stellen- und zeitweise in Baden und dem südlichen Rheinland vor
Großer Wespenbock (<i>Necydalis major</i>)	fehlt im nordwestlichen Mitteleuropa
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	mulmreiche, hohle, alte Laubbäume für die Larvenentwicklung notwendig, eine am Stamm beschädigte Eiche ist im Plangebiet vorhanden
Südlicher Walzenhalsbock (<i>Phytoecia virgula</i>)	wärmeliebende Art trockener Standorte
Großer Goldkäfer <i>Protaetia aeruginosa</i>	kontinental verbreitete Art, benötigt Eichenmulm zur Larvenentwicklung

Ergebnis: Da es sich bei den Gehölzen im Plangebiet überwiegend um ca. 30 jährige Lärchen handelt, ist ein Vorkommen von auf Totholz von Laubbäumen angewiesenen Käferarten unwahrscheinlich. Zwischen dem vorhandenen Wohngebiet und dem Lärchenforst ist jedoch eine Eiche vorhanden, die eine größere Beschädigung des Stammes aufweist, so dass ein Vorkommen vom Großen Eichenbock und Eremit nicht gänzlich auszuschließen ist.

Tagfalter

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	keine Vorkommen im Emsland

Ergebnis: Keiner der in der Liste der streng geschützten Tagfalterarten besitzt ein Vorkommen im Emsland, somit liegt keine Betroffenheit vor.

Nachfalter

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Rindenflechten-Grünspanner (<i>Cleorodes lichenaria</i>)	ist an warme und feuchte Waldgebiete mit umfangreichen Vorkommen von Baumflechten gebunden; warme, mäßig feuchte Eichenwälder werden bevorzugt; der Nadelforst des Plangebietes erfüllt nicht diese Voraussetzungen
Weißgraue Graseule (<i>Eremobina pabulatricula</i>)	kein Vorkommen im Emsland
Rotbuchen-Rindenflechtenspanner (<i>Fagivorina arenaria</i>)	kein Vorkommen im Emsland
Pappelglucke (<i>Gastropacha populifolia</i>)	bevorzugt feuchte und lichte Laubmischwälder, besonders an den Waldrändern und Waldwegen; der Nadelforst des Plangebietes erfüllt dieses Habitat nicht; aufgrund der vorherrschenden Laubgehölze ist ein Vorkommen nicht auszuschließen
Vorfrühlingseule (<i>Spudaea ruticilla</i>)	Entwicklung an Eichen, innerhalb des Plangebietes sind vereinzelt Eichen vorhanden
Punktierter Baumflechten-Grauspanner (<i>Tephrosia</i>)	in Nds. selten, gilt jedoch als Kulturfolger in bebauten Bereichen; abgestorbene Stämme, Holzzäune, Holzbauten, Entwicklung auf Flechten auf Totholz, angrenzend zum Plangebiet sind bebauter Bereiche vorhanden, im Plangebiet ist etwas Totholz ebenfalls vorhanden

Ergebnis: Innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von Pappelglucke, Eichenbusch-Vorfrühlingseule und Punktierter Baumflechten-Grauspanner nicht ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	im niedersächsischen Flachland keine Vorkommen

Ergebnis: Gegenüber streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen ergibt sich keine Betroffenheit.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie (sofern erforderlich) externer Kompensationsmaßnahmen.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Fledermäuse: Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche geht potenzieller Nahrungsraum einiger der betrachteten Fledermausarten verloren. Die Eiche zwischen Wohngebiet und Lärchenforst, die einen beschädigten Stamm aufweist, kann eine mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellen. Die Überplanung (Räumung des Baufeldes) des potenziellen Nahrungsraums und im Fall der einzelnen Eiche der möglichen Ruhestätte wird im Herbst und damit außerhalb der möglichen Aufzichts- oder Überwinterungszeit durchgeführt, so dass es zu keiner Störung oder Schädigung während dieser Lebensphase kommt. Das Plangebiet wird nach der Einrichtung als Wohngebiet durch Freiflächen und Grünstrukturen auch weiterhin als potenzieller Nahrungsraum für die Fledermausarten nutzbar sein. Darüber hinaus sind im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden, so dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt wird. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG wird der Tatbestand der Schädigung damit nicht erfüllt. Darüber hinaus wird auf einer externen Kompensationsfläche im Gemeindegebiet durch eine Aufforstung einer Ackerfläche auch eine Aufwertung der Landschaft für Fledermäuse erreicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist daher insgesamt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einer erheblichen Störung tritt daher nicht ein.

Vögel: Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche geht potenzieller Nahrungsraum einiger der betrachteten Vogelarten verloren. Der Verlust von potenziellen Brutplätzen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ähnliche oder

gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann durch die zeitliche Begrenzung der Räumung des Plangebietes eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden werden. Da angrenzend oder im näheren Umfeld des Plangebietes Biotoptypen gleicher Ausstattung weiterhin vorhandenen sein werden, ist auch ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben. Darüber hinaus kann durch die Neuaufforstung einer externen Kompensationsfläche, die bisher intensiv als Acker genutzt wurde, ein Ausgleich verlorener Biotopfunktionen erreicht werden.

Kriechtiere: Durch die Beseitigung von besonnten Randlinien kann es zu einer Betroffenheit von Zauneidechse und Schlingnatter kommen. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt ebenfalls nicht vor, da aufgrund der im Gemeindegebiet nicht seltenen, überplanten Biotope innerhalb des Naturraums insgesamt von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen Populationen auszugehen ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird am Plangebietsrand ein Pflanzstreifen festgesetzt, so dass gegenüber der Ackernutzung ein neues Saumbiotop entsteht.

Käfer: Mit der Beseitigung von Totholz kann nicht ausgeschlossen werden, dass Entwicklungsformen von zwei streng geschützten Käferarten beschädigt oder zerstört bzw. einzelne Individuen getötet werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da jedoch im Umfeld des Plangebietes gleichartige Biotoptypen in ähnlicher Weise vorhanden sind, wird gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nicht gegen die Verbote Abs. 1 Nr. 1 und 3 verstoßen.

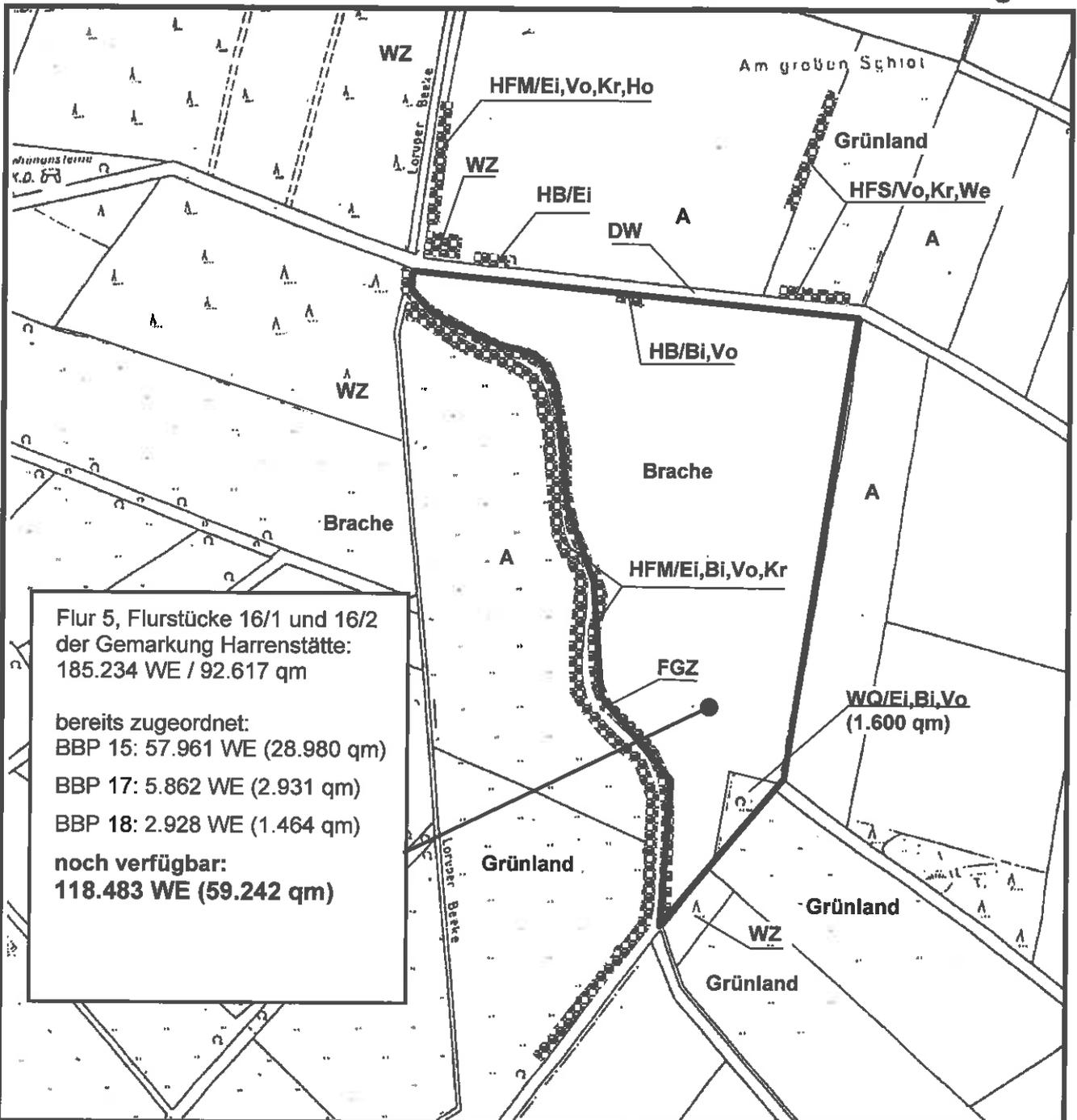
Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, da aufgrund der Häufigkeit der überplanten Biotoptypen im Gemeindegebiet davon ausgegangen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtern wird (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Nachtfalter: Mit der Beseitigung von Laubgehölzen kann sich eine Betroffenheit von drei Nachtfalterarten ergeben. Da angrenzend bzw. im räumlichen Zu-

sammenhang mit dem Plangebiet ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, trifft gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ein. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt ebenfalls nicht vor, da aufgrund der Häufigkeit der überplanten Biotope innerhalb des Naturraums bzw. des Gemeindegebietes insgesamt von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen Populationen auszugehen ist. Zudem wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ein neuer möglicher Lebens- oder Nahrungsraum für die potenziell betroffenen Arten geschaffen.

7 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG durch das vorliegende Vorhaben erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.



Flur 5, Flurstücke 16/1 und 16/2
 der Gemarkung Harrenstätte:
 185.234 WE / 92.617 qm

bereits zugeordnet:
 BBP 15: 57.961 WE (28.980 qm)
 BBP 17: 5.862 WE (2.931 qm)
 BBP 18: 2.928 WE (1.464 qm)

noch verfügbar:
 118.483 WE (59.242 qm)

Legende: M 1 : 5.000

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

A	Acker	WQ	Eichen-Mischwald
DW	Unbefestigter Weg	WZ	Sonstiger Nadelforst
FGZ	Sonstiger Graben		
HB	Einzelbaum/Baumbestand		
HFM	Strauch-Baumhecke		
HFS	Strauchhecke		

Hauptbestandsbildner:

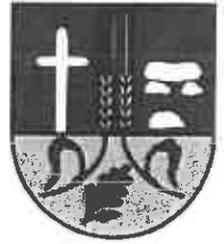
Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hasel	Ha	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Holunder	Ho	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Felsenbirne	Fe	Liguster	Lg		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Gemeinde Spahnharrenstätte

**Bebauungsplan Nr. 18
 „Freesen Tannen,
 1. Erweiterung“**

**Externe Kompensationsfläche
 - Biotoptypen -**

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 02.2008



Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen – Tannen, 1. Erweiterung“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 „Freesen - Tannen, 1. Erweiterung“ befindet sich nördlich der Ortsmitte von Spahnharrenstätte ca. 300 m nordwestlich der Hauptstraße (K 124) im Bereich des dortigen Wohngebietes.

Der Gemeinde Spahnharrenstätte stehen in der Ortslage nur noch wenige Wohnbaugrundstücke zur Verfügung. Die Grundstücke in den bestehenden Wohnbaugebieten sind größtenteils bebaut oder verkauft. Der Gemeinde liegen für die Ortslage jedoch zahlreiche Anfragen nach weiteren Wohnbaugrundstücken vor.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 18 wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ziel des Bebauungsplanes ist es daher ein zusätzliches Wohngebiet auszuweisen, um der vorliegenden Nachfrage nach Wohngrundstücken nachzukommen und damit einem Abwandern der jüngeren Bevölkerung entgegenzuwirken. Gleichzeitig sollen damit die vorhandenen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen in der Gemeinde gestärkt werden.

Da die benötigten Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und die geplante Nutzung deshalb ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.09.2008 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26.09.2008.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die wesentliche Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde am 27.09.2008 im Gemeindebüro durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 27.10.2008 bis einschließlich 27.11.2008 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene landwirtschaftliche Stallanlage hat eine Entfernung von ca. 370 m zum Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und der Stallanlage befindet sich eine ca. 300 m breite Waldfläche. Aufgrund der großen Entfernung und der dazwischenliegenden Waldfläche sind erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu erwarten. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Landwirtschaftsamt Emsland, Amt Aschendorf-Hümmling - sind daher im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken vorgetragen worden.

Zeitweise mögliche Geruchsbelästigungen z.B. durch das Ausbringen von Gülle auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen sind von den zukünftigen Bewohnern jedoch hinzunehmen.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten

bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Die ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sowie durch eine externe Kompensationsfläche kompensiert werden.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Plangebiet auf Grund der Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Menschen sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm, Verkehrslärmimmissionen oder durch Altlasten zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Durch die vorliegende Planung eines Wohngebietes können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gemindert oder ausgeglichen werden. Der darüber hinausgehende Kompensationsbedarf kann außerhalb des geplanten Wohngebietes vollständig kompensiert werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird aufgrund der angrenzenden Bebauung, der bestehenden Gehölzbestände und der geplanten Anpflanzungen durch die spätere Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich im Plangebiet nicht.

Da sich das festgesetzte allgemeine Wohngebiet als unmittelbare Ergänzung sinnvoll an das bestehende Wohnsiedlungsgebiet von Spahnharrenstätte anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur

und Landschaft ausgeglichen werden kann, hat die Gemeinde Spahnharrenstätte die Belange des Menschen hinsichtlich der Schaffung von angemessenem Wohnraum vor die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gestellt, so dass die vorliegende Planung durchgeführt worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen - Tannen, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Spahnharrenstätte ist somit am 01.12.2008 als Satzung beschlossen worden.

Spahnharrenstätte, den 30.12.2008

.....

Bürgermeister

Verfahrensvermerke und Hinweise

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB;
- gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- gemäß § 6 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - d. nach § 6 Abs. 4 NGO beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NGO, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

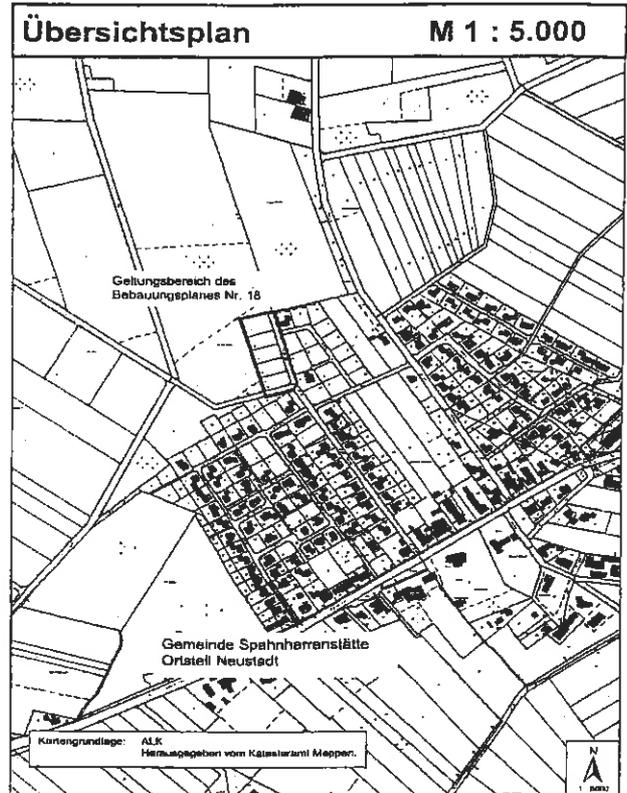
Spahnharrenstätte, 08.12.2008

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

616 Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen-Tannen, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 01.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 18 „Freesen-Tannen, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Freesen-Tannen, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 41, 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 15.12.2008

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

617 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teil III“; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 18.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 36 „Erweiterung Gewerbegebiet am Querkanal, Teil III“ sowie die Begründung inklusive Umweltbericht dazu als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.